Ph. Pr.
32
h

Phil. pr.
32 h

Anthes

<36607361820015

<36607361820015

Bayer. Staatsbibliothek

R

Heynemann.

Johann Baptista Anthes
zufällige Gedanken
vom
Zweck der Ehe
und
von deren
Begriff
bei Gelegenheit
eines Rechtshandels
worinnen
einem krum und schief gewachsenen Mädchen
die Ehe streitig gemacht wird.

Frankfurt am Mayn
bey den Eichenbergischen Erben
1774.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allen

Männern

und

Weibern

allen

Wittwern

und

Wittwen

allen

Jungfern

und

Junggesellen

die

sich noch zu verheirathen gedenken

seyen

diese Gedanken

gewidmet

und

zur Beurtheilung

ausgestellt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Allerseits nach Standes Gebühr
und Würde

Geehrteste Gönner
und
Gönnerinnen

Geliebteste Freunde
und
Freundinnen

Nicht ohne Grund wage ich es, **Euch** diese Gedanken zu widmen und zu **Eurer** Beurtheilung auszustellen. Nur **Ihr** seyd im Stande, zu urtheilen, ob ich recht gedacht habe oder nicht. Fraget **Euer** Herz, **Ihr**, die **Ihr** bereits im Stand der Ehe gelebt habt, oder noch darinnen lebet, was

für einen Zweck Ihr in demselben habt bewirken wollen, und was für einen Ihr noch darinnen zu erzielen gedenket. Und Ihr, die Ihr zwar die Süßigkeiten des Ehestandes noch nicht genossen, und das Bittere desselben noch nicht empfunden, aber beides noch abzuwiegen gedenket, was für Bedürfnisse es sind, welchen Ihr dadurch begegnen wollet? Redet Ihr aufrichtig, so wie Ihr denket; verbannet Ihr hierbei alle Verstellung; sprechet Ihr nicht die gemeine Sprache; werdet Ihr nicht schamroth, wenn Ihr geradezu sagt, woran es Euch fehlet: So wette ich hundert gegen eins, ich habe gewonnen Spiel. Wenn Ihr aber ja nicht laut reden wollet, gut, so sagt es Euch einander im Vertrauen nur ins Ohr, was Ihr durch das Band der Ehe habt bewirken

ken wollen, oder was es ist, das Euch zum Ehestand rufet: und dann — glaubt mir nur sicherlich auf mein Wort — dann werdet Ihr zum Erstaunen erfahren, wie mancherlei die Ehezwecke sind. Ich verlange hierbei eben nicht zu wissen, was Ihr gehöret habt, und worinnen alle Eure eheliche Absichten bestehen. Nein! die Neugierde ist eben meine Sache nicht. Wenn Ihr mir nur recht gebt, daß die Zwecke der Ehe verschieden sind, und wenn ich Euch solchergestalt auf meiner Seite habe; was frage ich dann nach allen gelehrten und ungelehrten Kritiken? Denn freilich giebt es noch Leute, die zwar immer schreien: Was? Wie? Ist nicht das Kinderzeugen der Zweck der Ehe? Stehet dieses nicht selbst in der Bibel? — Und doch war ihnen dieses zu der Zeit, da sie sich verehelichet

 chet

chet haben, oder es ist ihnen noch vielleicht das letzte, wenn sie sich verehelichen wollen, wornach sie gefraget haben, und fragen werden, wenn sie ja noch hieran denken sollten. Reichthum, bequeme Tage, Ehre und Würde, und was weiß ich noch mehr, war und ist es, was von ihnen in der Ehe bezwecket werden soll. Haben sie in ihrer Wahl noch das ungefehre Glück gehabt, daß sie mit einer Person vermählet worden, welche zum Kinderzeugen geschickt ist, und erzeugen sie wirklich Kinder, so nehmen sie dieses so neben her mit, und sprechen wohl gar dabei: **Es ist Gottes Wille**, ob es gleich öfters nicht ihr Wille, wenigstens eine ihnen ganz gleichgültige Sache gewesen ist. Aber darf ich mir wohl von **Euch** allen, die diese Zueignungsschrift angehet, ein solches Urtheil versprechen,

sprechen, da ich gewiß versichert bin, daß der meiste Theil unter **Euch**, wenn er auch gleich davon nicht aufrichtig reden sollte, doch wenigstens hierbei aufrichtig denken wird? Und habe ich demnach nicht Ursache genug, warum ich mich an **Euch** gewendet habe?

Aber noch eins. Habt **Ihr** bei der Prüfung **Eurer** selbst gefunden, **Ihr**, die **Ihr** zwar das schwere Ehejoch noch nicht getragen habt, aber doch dasselbe, mit tausend Annehmlichkeiten gewürzt, noch einstens auf **Euch** zu nehmen gedenket, daß **Ihr** in **Eurer** Ehe andere Zwecke als die, welche insgemein angegeben werden, zu bewirken trachtet; so denket nur immer, daß **Ihr** Brüder und Schwestern habt, die ebenfalls ganz anders denken und andere Absichten haben können. Also, was für eine

Lehre könnet **Ihr** selbst hieraus nicht für **Euch** ziehen? Sehet **Euch** bei **Eurer** Wahl wohl für, wenn **Ihr** anderst nicht ganz **widrig gesinnt** zusammen geworfen werden wollet!

Unter was für eine Classe von Mannspersonen ich gehöre? Ob ich verheirathet oder unverheirathet bin? Hm, welche Frage! Kann **Euch** doch dieses zu wissen gleich viel seyn. Genug, daß ich kein Hagestolz bin, auch keiner zu werden gedenke. Bleibt **Ihr** mir gewogen, als darum ich **Euch** bitte, so bin ich

ganz der Eurige

Johann Bapt. Anthes.

Vorre=

Vorrede.

Die Ehe ist ein Sakrament. So sagte, so lehrete man einmüthig vor den Zeiten der Reformation. Der geistliche Stand hatte zu Behauptung dieses Satzes Ursachen genug. Man wollte Ehen schliesen und Ehen trennen, je nachdem es die Wohlfahrt, das Interesse der Geistlichkeit erforderte. Was Wunder also, wenn man dazumalen die Ehesachen zu geistlichen Geschäften machte? Was Wunder, wenn man zu selbiger Zeit schon anfieng den Ehebegriff aus der heiligen Schrift zu bilden und zu rechtfertigen? Wenn man aber nach den Zeiten der Reformation protestantischer Seits aufgehöret hat, die Ehe für ein Sakrament zu halten, und gleichwohlen die Folge hiervon nicht verlassen konnte, auch jetzo noch nicht davon abweichen will, daß nämlich die Ehesachen zu den geistlichen Geschäften gehören; wenn man um diese Folge, von welcher man den Grund verworfen hat, zu begründen, noch immer fortfähret, den Ehebegriff aus der heiligen Schrift zu berichtigen; so verdienet dieß in der That alle Bewunderung. Wie viele weltliche Geschäfte würde man nicht auf solche Weise zu geistlichen Handlungen machen können, weilen hierzu weiter nichts erforderlich ist, als einen

Begriff

Begriff zu bestimmen, welcher am besten, obgleich immer auf eine gezwungene Art, aus der göttlichen Offenbarung erläutert und gerechtfertiget werden könnte?

Ferne seye es von mir, hier in die Ursachen eindringen zu wollen, warum man sich protestantischer Seits noch immerfort bemühet, eine Folge beizubehalten, welche aus einem schon längst verworffenen Satz geflossen ist. Für wem braucht man sich wohl noch heut zu Tag zu fürchten, wenn man itzo laut, ganz laut predigen will: daß die Ehe kein geistliches, sondern ein weltliches Geschäft seye? Man hat, dem Himmel sey Dank! nicht mehr, wie in jenen Zeiten, den Bannstrahl dieserwegen zu befürchten. Und ist dieses; was für Ursachen sollte man haben, den Ehebegriff noch fort und fort ängstlich aus der heiligen Schrift herleiten zu wollen, da doch dieser nicht viel besser, als andere weltliche Handlungen, aus solcher berichtiget werden kann?

Da ich so denke, so konnte ich freilich vom Endzweck der Ehe und von deren Begriff keine andere Gedanken haben, als diese, welche ich gegenwärtig hier offentlich mittheile. Daß sie einen allgemeinen Beifall finden sollten, stehet gar nicht zu erwarten. Denn der muß wohl

noch

noch gebohren werden, der gar keinem Tadel unterworfen seyn sollte. Und ob sie von einigem Nutzen seyn werden, darauf will ich gar nicht hoffen. Genug! ich glaube, daß dieses eben nichts übermüthiges in sich fasse, wenn ein Mensch dem andern seine Gedanken mittheilet.

Zwar muß ich bekennen, daß dieses anfänglich meine Absicht nicht gewesen ist, als ich dieselben niedergeschrieben. Und vielleicht würden sie auch, gleich noch andern kleinen Aufsätzen, auf immerdar in meinem Schreibepult liegen geblieben seyn; besonders da ich gesehen, daß bereits ein anderer, mit Namen, Herr **August Wilhelm Hupel** nachher, nachdem ich diese meine Nebenbeschäftigung längstens geendiget hatte, von dieser Materie der gelehrten Welt seine Gedanken, und zwar in einem ziemlich freyen Ton, mitgetheilet hat. Allein ich muß auch gestehen, daß eben diese Hupelische Abhandlung **vom Zweck der Ehen**, welche ich erst im vorigen Jahr in den gelehrten Blättern angezeiget gefunden, sobald ich sie zu Handen bekommen und gelesen hatte, mich zuerst zur Bekanntmachung **dieser zufälligen Gedanken** bestimmet habe. Denn ob ich gleich darinnen gefunden, daß ihr Herr Verfasser von dieser Sache fast in allem mit mir gleiche Gedanken

geheget,

geheget, und gleiche Beweißgründe gebrauchet hat, und ich daher dieselben nur hätte unterschreiben dörffen, ohne eben diese meine geringe Gedanken besonders drucken zu lassen; so habe ich doch auch so viel daraus ersehen, daß wir in Ansehung der Hauptsache ganz anderst gedacht haben. Herr Hupel setzet den Endzweck der Ehe in der Hülfleistung zur beyderseitigen Wohlfahrt. Er glaubet, daß derselbe also in der Bibel angegeben werde, und daß man alle sonstige Zwecke auf selbigen zurückführen könnte. Er beschreibet daher die Ehe so: daß sie die innigste Vereinigung zweier Personen vom verschiedenem Geschlechte seye, die durch gegenseitige Hülfleistung ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern wollen. Ich gestehe aber, daß mich seine Gründe, womit er diese Meinung und diesen Begriff hat rechtfertigen wollen, ob sie gleich eben nicht von gemeinem Schlag sind, von meinen einmal aufgesetzt gewesenen Gedanken nicht haben abbringen können. Denn nicht zu gedenken, daß zwei Personen in einem Concubinat eben eine solche Verbindung zur Beförderung der wechselseitigen Wohlfahrt eingehen können, so kann unmöglich dieser angegebene Zweck aus der Stelle der heiligen Schrift, worauf sich diesfalls bezogen

wird

wird, **als ein Zweck** dargethan und erwiesen werden. Diese Stelle enthält nur die Ursache, warum Gott zu dem Adam noch einen Menschen erschaffen und gesellet habe. Aber es stehet mit keinem Wort darinnen, daß eben diese Ursache der Zweck der Ehe seyn sollte, noch weniger, daß die Menschen bei ihren Ehen sie darzu machen sollten. Die gesellschaftliche Hülfleistung ist vielmehr, nach meiner geringen Meinung, als eine Pflicht der Eheleuten anzusehen, welche aus ihrem beyderseitigen Zweck folgen muß. Zwecke und Pflichten sind doch aber wohl zwei ganz verschiedene Dinge. Und wenn man die Meinung des Herrn Hupel einmal annehmen wollte, daß die wechselseitige Hülfleistung zur Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt der Ehezweck seye; so würde doch selbiger nicht in den Begriff von der Ehe zu bringen seyn, weil nach der Vernunftlehre der Zweck in solchen nicht gehöret. Und wenn die Hülfleistung, nach der selbst eigenen Hupelischen Meinung, eine unzählige Reihe von Bedürfnissen, welchen die Menschen unterworfen sind, zum voraus setzet, wie viele unzählige Zwecke würde nicht alsdann dieses einzige Wort in sich fassen? Wie viele Eheleute dörften aber nicht auf diese Weise zusammen kommen, welche gerad entgegen-

genge-

gengesetzten Bedürfnissen unterworfen sind, und welche daher öfters Zwecke haben könnten, welche sich einander ganz entgegen wären? Wie mag nun wohl hierdurch eine **gemeinschaftliche Wohlfahrt** befördert werden können, da bei so verschieden seyn könnenden Ehezwecken der Eheleuten, auch ihre Pflichten, als welche aus diesen herzuleiten sind, nothwendig gegen einander laufen müssen? Ich enthalte mich hiervon Beispiele anzuführen, da in diesen zufälligen Gedanken dergleichen hin und wieder beigebracht worden sind.

Aus diesen und mehreren Gründen sind und bleiben wir daher in der Hauptsache immer verschieden. Und da Herr **Supel** seine Meinung vom Zweck der Ehen dem Publikum mitgetheilet hat, und seine wirklich gelehrte Abhandlung auch von den Kritikern nicht übel aufgenommen worden ist; warum sollte nun auch ich nicht meine hiervon gehabte Gedanken äussern dörfen? Ich bekenne aber nochmalen, daß ich weder Lob noch Beifall erwarte. Aber sollte ich wohl deswegen zu tadeln seyn, wenn man mir auch gleich beides nicht zusprechen kann?

Geschrieben in der Ostermesse 1774.

Als

Als ich eines Tages in dem hiesigen Archiv, woselbsten die gerichtlichen Akten aufbewahret werden, etwas aufzusuchen hatte, fiel mir von ohngefehr ein Bündel Akten in die Hände, deren Aufschrift mich neugierig genug machte, solche bei Seite zu legen, und sie in einer Nebenstunde zu durchlesen. Und wirklich ich fand bei deren Aufbindung den darinnen vorgekommenen und entschiedenen Streithandel sonderbar genug, demselben einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich will denselben erzählen und meine Gedanken, welche ich nach deren Durchlesung hierbei gehabt habe, so wie sie mir eingefallen, hier mittheilen.

Ein Mädchen, welche eben in den besten Jahren stand, liese sich mit einer noch jungen Mannsperson in eine eheliche Verbindung ein, ohne zu erwarten, daß jemand seyn würde, der sich diesem ihrem Vorhaben entgegen setzen würde. Allein sie betrog sich. Denn anstatt daß der zur Beiwohnung des ehelichen Verspruchs gebethene Bruder, Schwager und Taufpathe der Braut, indem ihre Aeltern bereits gestorben waren, erscheinen sollten, zeigten vielmehr diese — vielleicht um das Vermögen dieses Mädchens, welches nach ihrem Stand ziemlich ansehnlich war, dereinstens desto gewisser an sich ziehen zu können — dem geistlichen Gericht an, daß diese ihre Schwester und Schwägerin eine solche elende und von Mutterleibe an contrakte Person seie, deren Krankheit und Lähmung keine Hülfe zu erwarten hätte, indem ihre Glieder gänzlich verdrehet und verwachsen wären. Selbst ihre verstorbene Mutter habe daher zu verschiedenen Personen öfters gesprochen, daß diese ihre Tochter ganz

anders,

anders, als andere Weibspersonen beschaffen, und zum Beischlaf gar nicht tüchtig wäre. Sie hätten daher bei diesem ihrem Eheverspruch nicht erscheinen, noch weniger darin einwilligen können. Sie müßten vielmehr bitten, daß derselbe wieder vernichtet, und ihre Schwester und Schwägerin angewiesen werden mögte, von dem ihr von Gott geschenkten, zu ihrem Unterhalt hinreichenden Vermögen, fernerhin für sich zu leben.

Ich mag hier nicht, um nicht allzuweitläuftig zu werden, alle übrige Gründe anführen, deren sich diese Widersprecher zu ihrem Endzweck bedienet haben, da sie zu Entscheidung dieses Rechtshandels nichts beigetragen. Es wird genug seyn, wenn ich nur mit wenigem bemerke, daß, da unsere beide Verlobten bei der dieserwegen vorgenommenen Untersuchung nichts eingewendet haben, ihnen nicht nur der fernere Umgang untersaget, sondern auch nachher der Vollzug ihrer getroffenen ehelichen Verbindung wirklich verbothen worden.

Doch zu ihrem Glück liesen sie diesen Ausspruch nicht in die Kraft Rechtens erwachsen; sie wendeten vielmehr dagegen das Berufungsmit-

tel ein, und stellten insbesondere in Ansehung des der Braut aufgebürdeten Unvermögens zum Beischlaf nur mit wenigem vor, daß wenn auch gleich sie, die Braut, keinen Haasen erlaufen könnte, ihr dennoch die Heirath um deswillen nicht versagt werden könnte; indem weder in den göttlich noch weltlichen Rechten eine Stelle enthalten wäre, welche ein dergleichen Verbot in Ansehung der krumm und schief gewachsenen Personen nothwendig machte. Sonsten hätte nicht nur einer Menge Personen das Heirathen abgeschlagen werden müssen, sondern es dürfte auch denen noch fernerhin verbotten bleiben, welche noch lange nicht so gerad und so gut auf den Beinen stünden, als sie. Daß aber ihre Mutter zum öftern gesagt haben sollte, daß sie nicht so, wie andere Weibspersonen, beschaffen, mithin zum Beischlaf unfähig wäre, seie grund falsch. Beide Verlobten verhoften daher, daß ihnen ihre vorhabende Heirath nicht nur verstattet, sondern daß auch ihre Gegentheile in die Unkosten dieses Processes verurtheilet werden mögten.

Nun konnten oder wollten nicht die klagende Anverwandten der Braut auf diese Beschwe-

rungs-

rungsschrift antworten. Und da sie auch den ihnen nachher auferlegten Beweiß, daß nämlich der Braut Mutter zu verschiedenen Personen gesagt haben sollte, daß ihre Tochter ganz anders, als andere Weibspersonen beschaffen, mithin zum Beischlaf untüchtig seie, nicht beibringen konnten; so wurde endlich diesen beiden Verlobten ihre vorhabende Heirath verstattet.

Dieses nun war der Ausgang dieses sich gewiß nicht täglich zutragenden Rechtshandels. Allein, eben diese Seltenheit war die Ursache, warum ich den mir hierbei aufgestossenen Gedanken nachhängete. Was mag doch wohl der Grund seyn, warum diesen beiden Personen die Ehe bei dem ersten Gericht untersaget worden? und was mag doch die Richter der zweiten Instanz bewogen haben, den Anverwandten dieser verlobten Person den Beweiß aufzulegen, daß sie nicht wie andere Weibspersonen beschaffen und zum Beischlaf nicht fähig seie? Dieses waren hierbei die erste Gedanken. Natürlicher Weise konnte wohl der Entscheidungsgrund dieses Rechtshandels in nichts anders liegen, als weil man dahier der Meinung beigethan ist, daß allen denen Personen, welche zum Bei-

schlaf und also zum Kinderzeugen untüchtig sind, die Ehe nicht zu verstatten seie. Dieses beweiset jene Abschlagung und jene Beweißauflage offenbar. Vornämlich aber erhellet hieraus, daß dahier in Frankfurt bei Personen, welche sich verehelichen wollen, nicht sowohl nach der Absicht und dem Endzweck derselben bei ihrer Ehe, als vielmehr, ob sie im Stande und vermögend sind, den Beischlaf zu bewürken, gefraget wird, wenn einiger Zweifel dieserwegen bei einer oder der andern Person vorwalten sollte. Verfolgt man diese Meinung noch weiter, so lässet sich wohl kein anderer Grund derselben ausspüren, als weil man in dem Fall, wenn zwei Personen den Beischlaf bewürken können, die rechtliche Vermuthung haben kann, daß, wenn anderst kein Mangel auf eines oder des andern Seite offenbar vorwaltet, nicht nur durch den Beischlaf auch Kinder erzeuget werden können, sondern daß auch dergleichen sich verlobende Personen des Beischlafs sich aus keiner andern Absicht, als zum Kinderzeugen bedienen werden.

Aber worinn mag doch wohl der Grund dieses von Seiten unserer Verlobten erforderten Vermögens zum Beischlaf und der daraus hergelei=

geleiteten Vermuthung liegen? Mit heiliger Ehrfurcht verehre ich die Gesetze und die in den Gerichten angenommenen Meinungen meines Vaterlandes. Aber wenn hiervon der Grund in dem von jeher für unwiderleglich gehaltenen und noch für wahr gepredigt werdenden Satz, daß sich keine Ehe ohne den Endzweck des Kinderzeugens gedenken lasse, gesetzet werden will, so muß ich mit Beibehaltung jener Ehrfurcht bekennen, daß mich wichtige Gründe an der Richtigkeit dieses Satzes jederzeit zweifeln liesen. Und so oft ich überhaupt den so ganz verschiedenen Meinungen, welche sowohl alte als neuere Canonisten in dieser Materie; nämlich von dem Endzweck der Ehe und von deren Begriff behauptet haben, nachdenke, so oft finde ich neue Schwierigkeiten einer, oder der andern derselben beizutreten. Ein Widerspruch nach dem andern, womit dieselben umgeben sind, die wunderliche Schlüsse, die sonderbare Folgen, welche aus diesen fliesen, haben mich immer, wenn ich auch gleich bisweilen eine oder andere vor richtig anerkannte und sie der heiligen Schrift, der Vernunft und der Erfahrung am gemäsesten hielte, von selbiger wieder losgerissen. So verschieden

aber diese Meinungen sind, eben so verschieden müssen die Entscheidungen streitiger Ehesachen ausfallen. Untersucht man dieselben, so stößt man auf selbst beliebige Voraussetzungen, auf Erdichtungen, auf angenommene Hypothesen nach den andern, deren Richtigkeit man deswegen nicht einmal untersucht, weil man glaubet, daß sie gleichsam durch die Verjährung ohnumstößlich geworden sind. Sollte es aber wohl bei diesen Umständen, bei diesem Wankelmuth der Gelehrten nicht bisweilen geschehen können, daß einem oder dem andern Theil in Ehestrittigkeiten, auch ohne den Beifall der göttlichen Offenbarung und der Vernunft, welche bei dergleichen Entscheidungen doch nicht hintenan zu setzen sind, Unrecht statt des Rechts zugefüget werde?

In stiller Ruhe und ohne mich hierbei durch den Ruhm oder das Ansehen eines oder mehrern gelehrten Männer führen und leiten zu lassen, habe ich, bei Durchlesung obigen Rechtshandels, dem so verschiedentlich angegeben werdenden Ehebegriff und dem damit verbundenen Zweck nachgedacht. Wenn ich aber hier meine Gedanken öffentlich mittheile, so geschiehet solches nicht in der Absicht, dieselbe jederman als ohnum-

stöß-

stößliche Wahrheiten aufdringen zu wollen. Denn wenn ich behaupte, daß alles das, was bisher vom Zweck der Ehe und deren Begriff so vielfältig, ja selbsten von den berühmtesten Männern zu allen Zeiten gesagt worden ist, noch lange nicht der Wahrheit nahe komme; wie sollte mir, der ich im Reich der Gelehrsamkeit nur eine Musquete trage, der hochmuthsvolle Gedanken einfallen, daß nunmehr auf einmal diese Materie in ihr helles Licht gesetzet worden seie. Nein! ich schreibe vielmehr hier meine zufällige Gedanken nur nieder, und theile solche so, wie es auch andere vor mir gethan haben, mit, ohne mich hierbei an eine gewisse Ordnung zu binden; ein jeder mag hiervon glauben und für wahr und gegründet halten, was er will.

Die heilige Schrift lehret uns nicht nur, daß, nachdem bereits der erste Mensch, Adam, von Gott erschaffen war, die Eva erst hernach gebildet worden, sondern entdecket uns auch zugleich hiervon die Ursache. **Es ist nicht gut,** heißt es, 1) daß der **Mensch allein seie, ich will ihm eine Gehülfin schaffen, die um ihn**

 seie.

1) 1 Buch Mos. 2, 18.

seie. Die Absicht, welche Gott in Rücksicht des ersten Menschen hatte, wenn er ihme noch einen andern Menschen zugesellete, wäre also die Hülfleistung, und weilen er nicht vor gut befunden, daß der Mensch allein seyn sollte. Hätte nun aber Gott bei der Bildung des zweiten Menschen weiter nichts bewürken wollen, als daß diese beide Menschen gesellschaftlich und behülflich miteinander leben sollten, so wäre es gleichviel gewesen, ob Gott noch ein Männlein oder Fräulein erschaffen hätte. Denn im erstern Fall hätte doch wohl eben seine Absicht, welche er in Rücksicht des Adams hierbei gehabt hat, erreichet werden können, als im letzteren. Zwei Menschen von einerlei Geschlecht hätten eben so gesellschaftlich, eben so einander behülflich leben können, als zwei von beiderlei Geschlechten. Dieser Gedanke muß uns demnach auf einen andern führen, daß nämlich Gott durch die Bildung des zweiten Menschen noch etwas mehr habe bewürken wollen, als die Hülfleistung. Lesen wir die ganze Geschichte der Schöpfung in ihrem Zusammenhang, so finden wir, daß der Wille Gottes, nachdem das Werk der Schöpfung fertig war, dahin gieng, daß sich nunmehro

mehro alles, was auf dem Erdkreis lebte, durch sich selber fortpflanzen und vermehren sollte. Damit aber diesem seinem Willen desto gewisser nachgelebet werden möchte, wurde von ihme allem, was lebte, der Trieb sich zu begatten, die Lust zum Beischlaf, sich fleischlich zu vermischen, in die Natur geleget, weil ohne den Beischlaf, ohne fleischliche Vermischung, sich keine Vermehrung noch Fortpflanzung gedenken lässet. Dieser Trieb, dieser natürliche Hang und die würkliche Ausübung desselben, der Beischlaf oder die fleischliche Vermischung sollte also ein Mittel abgeben, wodurch der Wille Gottes erreichet werden sollte. Damit nun der Gebrauch dieses Mittels nicht ohne Frucht bleiben mögte, fügte Gott noch seinen besondern Segen hinzu, wenn er zu den ersten Menschen also sprach: **Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde.** 2) Hierdurch gab er also nicht nur denen Menschen zu erkennen, daß sie sich des Beischlafs, wenn sie die Natur hierzu antriebe, bedienen sollten, ansonsten er sie nicht hierzu gesegnet haben würde, sondern versicherte sie

2) 1 B. Mos. 1, 28.

sie auch zugleich hierdurch, daß derselbe nicht ohne Frucht seyn sollte.

Aus diesem lässet sich nun zwar ohnschwer der Schluß ziehen, daß Gott bei Bildung des zweiten Menschen zweierlei Absichten zum Besten seiner Schöpfung habe bewürken wollen, die gesellschaftliche Hülfleistung nämlich, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Aber von einem oder dem andern die göttliche Ehestiftung herleiten zu wollen, ist nicht zu ergründen. Die wechselseitige Hülfe, die Gott durch Bauung der Eva bewürken wollte, hätte eben sowohl in, als ausser der Ehe erreichet werden können, ja es wäre nicht einmal hierzu das weibliche Geschlecht nöthig gewesen; und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, welche die Weisheit Gottes vor gut fande, ist zum höchsten alles, warum Gott zu dieser gesellschaftlichen Hülfe ein Weib schufe.

Ohnmöglich kann daher die fast allgemein herrschende Meinung für richtig anerkannt werden, nach welcher in der angeführten Segensformel: **Seid fruchtbar und mehret Euch**, die göttliche Ehestiftung und der Hauptzweck der Ehe, die Kinderzeugung nämlich, liegen soll,

indem

indem man sonsten auf die lächerlichste Art schließen müßte, daß Gott auch unter den Fischen und Vögeln die Ehe gestiftet und eingesetzet habe, weilen er, nachdem sie von ihm erschaffen waren, zu ihnen die nämliche Worte gesprochen: Seid fruchtbar und mehret euch. 3) Betrachtet man diese Worte in ihrem Zusammenhang, ohnabgebrochen der ganzen Schöpfungs-Geschichte, dann erst wird man im Stande seyn, denselben ihren wahren Sinn zu geben. Gott war es nicht genug, Fische, Vögel, Thiere und Menschen erschaffen zu haben. Nein! er wollte auch, daß sie sich nunmehro weiter vermehren und fortpflanzen sollten. Er legte zu dem Ende einem jeglichen den hierzu nöthigen Trieb in die Natur, und segnete dieselbe durch die vorhin angeführte Worte, wie solches durch den eben diesen Worten unmittelbar vorstehenden Ausdruck: **Und Gott segnete sie und sprach: Seid fruchtbar und mehret euch**, klar angezeiget wird. Beweises genug, daß nicht einmal in diesen Worten ein göttlicher Befehl, daß sich die Menschen begatten sollten, enthalten seie, man

3) 1 B. Mos. 1, 22.

man müßte denn abermahl annehmen, daß den Fischen und Vögel ein gleicher Befehl ertheilet worden seie. Wie viel weniger wird man also darinnen dieses finden können, daß die Menschen, wenn sie sich ehelichen wollen, aus keinem andern Endzweck solches thun sollten, als um Kinder zu zeugen. Aber noch mehr. Sollte Gott durch jene Worte die Ehe gestiftet haben, so würde dieser Segen nur allein die Eheleute treffen können. Und gleichwohl siehet man täglich, daß auch diejenigen, welche ausser dem Ehestand ihrem natürlichen Triebe Folge leisten, ihre Arbeit am meisten, obgleich öfters ganz ohnerwünscht, mit diesem Segen becrönet sehen.

Doch ich will einmal recht streng seyn. Ich will zugeben, daß in jenen Worten ein Befehl, ein göttliches Gesätz enthalten seie. Wohin würde wohl der Innhalt desselben gehen? Etwa dahin, daß, wenn man sich verehelichen wolle, man sich nur einzig und allein um Kinder zu zeugen verehelichen solle, um also dadurch die Absicht, welche Gott bei Erschaffung des Weibes gehabt hat, die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes zu bewürken? Einen solchen Sinn diesem Gesätz beizulegen, lässet eine gesunde

Aus-

Auslegungskunst unmöglich zu. Alles, was in diesem Gesätz enthalten wäre, würde demnach, wenn man es auf den Menschen, als auf ein vernünftiges Geschöpfe anwenden wollte, nach einem recht strengen Urtheil, dieses seyn, daß die Menschen, welche nach dem Willen Gottes sich vermehren sollen, und hierzu von ihme die nöthige Zeugungstheile erhalten, welchen auch ein Trieb hierzu in die Natur geleget worden, damit sie durch diese Mittel desto stärker gereizet und angetrieben werden mögten, diesem seinem Willen nachzukommen, daß, sage ich, diese Menschen sich dieser zur Zeugung nöthigen Mittel nicht anders, als zur wirklichen Vermehrung ihres Geschlechtes bedienen sollten. Denn freilich ein Mittel gebrauchen, ohne den Zweck dadurch erzielen zu wollen, worzu es doch gleichwohlen dem Menschen gegeben worden, streitet gegen die Absicht dessen, der es gegeben hat, und ist Sünde. Wenn also in jenen Segensworten, welche Gott zu unsern ersten Aeltern gesprochen, die Einsetzung der Ehe nicht zu finden ist, wie mag denselben gar der Sinn angedichtet werden, daß Gott die Ehe als einen Stand gestiftet habe, worinnen nur einzig und

allein

allein das Kinderzeugen bezwecket werden soll, da solches überhaupt aus der ganzen göttlichen Offenbarung nicht dargethan und bewiesen werden kann.

Es haben es demnach diejenigen nicht recht getroffen, welche die Ehe also beschreiben: Daß sie eine gesellschaftliche Verbindung oder Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts seie, um darinnen durch das Kinderzeugen ihr Geschlecht zu vermehren. Gott hat durch jene Segensworte, womit dieser Begriff bewiesen und bestärket werden soll, wenn sie auch die Ehestiftung in sich fassen sollten, andere Endzwecke, sich zu verehelichen, keineswegs ausgeschlossen, sondern er hat nur so viel damit denjenigen zu erkennen gegeben, welche im Stande sind, Kinder zu zeugen, und welche die erforderliche Naturmittel darzu anwenden und sich verehelichen, daß diese ihre Bemühung gesegnet und fruchtbar seyn sollte. Denn daß dieser Segen diejenigen nicht treffen könne, welchen die Natur die Mittel zur Vermehrung versaget hat, oder welche durch einen sonstigen Zufall einen Mangel daran erlitten haben, verstehet sich wohl von selbsten. Daß

diese

diese aber sich nicht vereinigen, sich nicht verehelichen sollten noch dürften, welche dieses göttlichen Segens nicht theilhaftig werden können, lässet sich auf keine Weise daraus folgern; welches doch gleichwohlen von diesen strengen Auslegern der heil. Schrift, nach ihrer Beschreibung der Ehe, behauptet werden will. Aber, welch ein Schluß! Gleichwie nur diejenige sich die Erfüllung dieses Segens zu erfreuen und zu erwarten haben, welche mit den Mitteln, sich zu vermehren, begabet sind, also dürfen sich auch andere, welche sich dieses nicht rühmen können, nicht verehelichen, — also ist der ausschliessende und einzige Endzweck der Ehe das Kinderzeugen, — also ist die eheliche Verbindung derjenigen, welche diesen Endzweck nicht erreichen können, keine Ehe.

Soll dieser Begriff, soll dieser Schluß richtig seyn, welch eine Menge von Ungereimtheiten, welch eine Anzahl von wunderlichen Sätzen, welche alle nothwendig daraus folgen müssen! Nur wenige anzuführen, mag genug seyn, um darzuthun, daß Gott weder in den oft angezogenen Segensworten, noch in andern Stellen seiner Offenbarung, den Endzweck der Ehe ein-

zig und allein im Kinderzeugen kann gesetzet und bestimmet haben.

Tretet nur ganz ungescheuet hervor, ihr Neuverlobten. Ihr könnet so geschwind nicht ehelich zusammen gegeben werden. Mit eurer Ehe hat Gott den Endzweck des Kinderzeugens verbunden; oder, welches einerlei ist, ihr dürft euch, nach Gottes Willen, aus keinem andern Endzweck verehelichen, als nur um Kinder zu zeugen, sonst ist eure Ehe keine Ehe. Es ist daher nicht anderst, ihr müßt euch zuvor einer strengen Besichtigung und Untersuchung unterwerfen, ob ihr auch fähig seyd, diesen von Gott mit der Ehe verbundenen Zweck zu erreichen, ehe ihr ehelich vereiniget werden könnet. Und es ist bei dieser Untersuchung nicht genug, zu wissen, daß ihr den Beischlaf bewirken könnet; Nein, auch ob dadurch Kinder erzeuget werden können, muß ausser allem Zweifel gesetzet werden. Denn, so lange man von beiden noch nicht überzeuget ist, so lange ist eure Ehe verboten, und in den Augen Gottes keine Ehe. Gegen diese Besichtigung und Untersuchung mag euch nicht eure ordentliche, ansehnliche und starke Leibesgestalt schützen. Denn auch mit dieser ist

öfters

öfters ein Unvermögen zum Beischlaf und eine Unfähigkeit, Kinder zu zeugen, vergesellschaftet. Die Erfahrung bestätiget dieses. Aber auch nach dieser Besichtigung, nach dieser Untersuchung ist es noch nicht genug. Noch könnet ihr nicht verbunden werden. Nein, ihr müßt euch zuvor erklären, daß, wenn ihr vor fähig seyd erkannt worden, diesen Endzweck der Ehe erzielen zu können, ihr auch nach euren Kräften suchen wollet, denselben zu erreichen, und daß ihr ihn niemalen, weder vorsätzlich, noch unbesonnener Weise verhindern wollet. Und damit es desto gewisser seye, daß eure Ehe eine Ehe seye, auf welche obiger Begriff angewendet werden kann, so müsset ihr, wie sonsten die Römer ein gleiches thun mußten, 4) diese eure Erklärung eidlich bestärken, weilen man sonsten noch immer zweifeln könnte, ob ihr dieselbe auch erfüllen werdet.

Eine solche Anrede, einen solchen Befehl müßten alle geistliche Gerichte, welche jenen

4) GELL. noct. attic. lib. 4. c. 3. GRAVINA de orig. jur. civ. l. 3. c. 37. HOFFMANN diss. jurid. de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria. Cap. I. §. 6.

Ehebegriff angenommen haben, und welche dafür halten, daß der einzige Zweck der Ehe im Kinderzeugen bestehe, und sich ausser demselben keine Ehe gedenken lasse, an alle und jede, welche sich verehelichen wollen, ergehen lassen, wenn sie nicht Ehen zulassen wollen, ohne sich zu bekümmern, ob auch ihr Begriff davon auf selbige anwendbar ist, und ohne nicht selbsten durch eine allzu voreilig beschehene Zulassung in einer oder der andern Ehe Gelegenheit zu einer sündlichen Verbindung zu geben. Denn nach dieser ihrer eigenen Meinung, ist eine jede Ehe, welche nicht, um Kinder zu zeugen, geschlossen wird, gegen den Willen Gottes, und also eine nicht gesätzmäßige, eine sündliche Vereinigung. Wollen sie demnach nicht selbsten dergleichen der Absicht Gottes zuwider geschlossenen Ehen zulassen, und also keinen Theil an solchen unrechtmäßigen Ehen haben, so müssen sie bei jedem Paar, das sich verehelichen will, auf die jetzo beschriebene Art verfahren. Denn so viel ist doch gewiß, daß man es niemand ansehen kann, ob er den behauptet werdenden Zweck der Ehe erreichen **kann** und **will**. Und wollte man dieses dem Gewissen derer sich verehelichenden Personen,

bei

bei welchen ihr Unvermögen znm Kinderzeugen sonsten nicht kundbar wäre, überlassen, so wäre es gefährlich. Wie viel Ehen würden aber wohl auf solche Weise errichtet werden? Wer wird sich wohl einer solchen Besichtigung und Untersuchung unterwerfen wollen? Und wie wenig würde demnach die Absicht Gottes, welche er bei der Schöpfung der Menschen von beiderlei Geschlecht gehabt hat, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes nämlich, bewirket werden? Oder wie vielfältig würde nicht solches ausser der Ehe geschehen?

Doch, zum Glück aller derjenigen, die sich gerne verehelichen wollen, und vielleicht zum Trost vieler, weiß die Praxis von einer solchen vorherigen Besichtigung und genauen Untersuchung der natürlichen Fähigkeiten nichts, und dürfte auch wohl niemalen eingeführet werden; und gleichwohlen fordert sie doch obiger Begriff und die Bestimmung des einzigen Endzwecks der Ehe in der Kinderzeugung nothwendig. Genug, wenn man es einem nur nicht an der Nase ansiehet, daß er zum Kinderzeugen untüchtig ist, dann wird ihme schon die Ehe erlaubt, er mag nun fähig seyn und Kinder zeu-

gen wollen oder nicht. Seine Ehe ist rechtmäßig, ob gleich darin der Endzweck Gottes nicht erreichet wird. Ja, man lässet so gar noch alten Personen diese Freiheit, wenn nur ihre äusserliche sichtbare Leibesgestalt so beschaffen ist, daß man von ihnen die Vermuthung haben kann, daß sie einmal zum Kinderzeugen vermögend gewesen, obgleich dergleichen Personen den behaupteten Endzweck bei ihrer Ehe selbsten nicht mehr haben, noch haben können. Zwar suchet man diesen Widerspruch, der aus obigem Ehebegriff und aus der zugelassenen Heirath alter Personen offenbar fliesset, damit zu entschuldigen, wenn man sich auf Beispiele berufet, nach welchen auch funfzig, sechzig und mehrjährige Weiber noch Kinder empfangen und gebohren haben sollen. Man glaubt, daß es noch immer Sara's gäben, die noch in ihrem neunzigsten Jahr Kinder gebähren könnten. Allein ohne einmal die Glaubwürdigkeit solcher Beispielen in Zweifel zu ziehen, gegen welche sich vielleicht doch noch vieles sagen liesse, so ist so viel gewiß, daß Beispielen und Ausnahmen keine Regel ausmachen, und nichts beweisen. Genug daß vielleicht alle Physiker dafür halten, und hinlänglich bewiesen haben, daß die

Weibspersonen, wenn sie einmal über ihre funfzig Jahre gekommen sind, zum Kinderzeugen nicht mehr fähig sind. Und wenn man auch gleich bisweilen noch eine Sara finden sollte, so bleibt dieses doch allemal mehr zu bewundern, als eine Regel daraus herleiten und glauben zu wollen, daß alle Weiber in diesen Jahren zur Empfängniß noch vermögend seyn sollten. 5) Wenn es schon bei den Römern für einen ausserordentlichen und Bewunderungswürdigen Fall gehalten worden ist, wenn eine funfzigjährige Frau noch ein Kind gebohren hatte, 6) warum sollten wir es nicht für einen solchen erkennen,

5) L. 3. 4. 5. 6. D de legib. ubi: *jura constitui oportet, ut dixit Theophrastus, in his, quae* ἐπὶ τὸ πλεῖστον, *id est, ut plurimum, accidunt, non quae* ἐκ παραλόγου, *id est, ex inopinato. Ex his quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur.* Nam *ad ea potius debet aptare jus, quae et frequenter, et facile, quam quae perraro eveniunt.* Τὸ γὰρ ἅπαξ ἢ δὶς, *id est, quod enim semel aut bis existit, ut ait Theophrastus,* παραβαίνουσιν οἱ νομοθέται, *id est, prætereunt legislatores.*

6) L. 12. C. de legit. hered.

da doch jene von einer weit hitzigern Leibesbeschaffenheit, als die Teutschen, gehalten werden.

Behaupten zu wollen, daß der einzige Endzweck der Ehe im Kinderzeugen bestehe, und daß dieselbe eine Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts seie, um Kinder zu zeugen, und gleichwohlen sich bei denen sich verehelichen wollenden Personen nicht zu bekümmern, ob sie auch gewiß im Stande sind, diesen Zweck zu erreichen, und ob sie denselben erzielen **wollen**; ja so gar die Heirath zwischen alten, abgelebten Personen noch zu verstatten, bei denen man schon vorher weiß, daß sie diesen angeblichen einzigen Zweck nicht bewirken können, wird demnach immer einen Widerspruch ausmachen. Ja, man wird durch diesen angegebenen Begriff von der Ehe dergleichen Leuten immer in eine Gewissensunruhe setzen, indeme derselbe ihnen immer den Zweifel erregen muß, ob auch ihre Ehe eine rechtmäßige, eine vor Gott angenehme und gebilligte Ehe seie.

Und in was für einer Unruhe müssen nicht diejenigen leben, die, ob sie gleich von der gütigen Natur zum Kinderzeugen in allem reich-

lich

lich versehen worden, in ihrer lang genug gedauerten Ehe dennoch diesen Zweck nicht haben erhalten können. Sie haben vielleicht ihre so genannte silberne und goldene Hochzeit bereits gefeyert, und dennoch sehen sie keine Frucht von ihrer Ehe. Sollen sie vielleicht noch immer auf selbige hoffen? Vergeblich werden sie nun darauf warten, da sie nunmehro gewiß versichert sind, daß sie den angegebenen Endzweck in ihrer Ehe nicht erreichen können. Ist die Ehe eine Vereinigung, um Kinder zu zeugen, so höret eine solche Ehe gewiß auf, eine Ehe zu seyn. In was für einer Gesellschaft lebet ihr denn nun, ihr, die euch ein solches Schicksal betroffen; ihr, welche nicht die Segensworte des Schöpfers: **Seid fruchtbar und mehret euch,** betroffen haben? Könnet ihr eure Vereinigung eine Ehe nennen, da ihr sehet, daß ihr den damit verbunden werden wollenden Endzweck nicht erreichen könnet? Nimmermehr! Jener Begriff lässet es nicht zu. Und was bleibt euch demnach übrig? Gewiß nichts anders, als die Trennung, wenn ihr nicht in einer von Gott nicht gebilligten Ehe ferner fort leben wollet. Denn Gottes Endzweck, der durch die Ehe be-

wirket werden soll, ist das Kinderzeugen, und wo dieses nicht erzielet werden kann, da ist keine Ehe. Dieses ist ein aus jenem Begriff und angegebenem Zweck der Ehe herfliessender richtiger Folgesatz. Trennet euch demnach immer, ihr, die ihr in einer solchen unfruchtbaren Ehe lebet und keine Kinder zu erwarten habt. Dieses ist ein göttlicher Befehl, und wird dafür so lange gehalten werden müssen, so lange man aus der göttlichen Offenbahrung, und besonders aus jenen Segensworten: **Seid fruchtbar und mehret euch**, das Kinderzeugen zum einzigen und ausschliessenden Endzweck der Ehe angeben und bestimmen will. Aber werdet ihr wohl solches eigenmächtigerweise thun können? Nein! Dieses ist durch weltliche Gesetze verboten. Was bleibt demnach übrig? Ihr müsset das Ehegericht zuvor bitten, daß es diese eure Ehe trenne, weil sie wegen des nicht erreicht werden könnenden angeblichen einzigen göttlichen Endzwecks, keine Ehe mehr ist. Aber vergeblich werdet ihr die Willfahrung dieses euren Gesuchs erwarten. Denn eben dieses Gericht, welches die Ehe für eine Vereinigung hält, welche blos um Kinder zu zeugen geschlossen wird, und

welches

welches den Endzweck derselben ausschliessend im Kinderzeugen setzet; eben dieses Gericht lässet eure Trennung nicht zu. Denn was Gott zusammen gefügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Grund genug, warum ihr gegen den, von eben diesem Gericht behaupteten Endzweck Gottes in eurer Ehe leben und sterben müsset. Und so wird euch eure Ehescheidung, die Gott unter solchen Umständen nach dieser angenommenen Meinung von dem Ehezweck nothwendig wollen muß, vermittelst eines andern göttlichen Ausspruchs verhindert und gar verboten. Welch ein Widerspruch! In welcher Unruhe müssen demnach diejenige leben, die solches betrift, wenn sie überlegen, daß ihre Ehe nach Gottes Willen keine Ehe mehr ist, und gleichwohlen dieselbe wegen Menschenverbot nicht trennen dürfen?

Niemand, der den Begriff von der Ehe, von welchem bisher geredet worden ist, annimmt, und der da glaubet, daß derselben einziger Endzweck im Kinderzeugen bestehe, wird den daraus unmittelbar folgenden Schluß in Zweifel ziehen, daß, wer diesen Zweck nicht erreichen kann, auch von der Ehe auszuschliessen seie.

Was

Was aber hieraus vor eine Folge entspringet, nämlich, daß alle und jede sich verehelichende Personen sich vorher einer oft mißlichen Besichtigung und Untersuchung unterwerfen müssen, ob sie auch zum Kinderzeugen geschickt sind, davon ist bereits oben geredet worden. Da nun aber dieses nicht geschiehet, und wohl schwerlich, zur Freude vieler, eingeführet werden dürfte; so könnte sich wohl öfters der Fall zutragen, daß sich zwei Personen heiratheten, von welchen die eine vor der Heirath schon weiß, daß die andere weder zum Beischlaf noch zum Kinderzeugen fähig seie. Eine solche Heirath gehet aber dieses Unvermögens ohnerachtet dennoch, vielleicht aus andern Absichten, vor sich; und da das geistliche Gericht auf diese Unfähigkeit äusserlich nicht schliessen kann, so findet solches auch kein Bedenken, dieselbe zu billigen. Nun wollen wir einmal den ganz möglichen Fall annehmen, daß die Frau, welche als Mädchen das Unvermögen ihres Mannes nicht geachtet, nunmehro, nach Verlauf einiger Zeit, anfängt, mit ihrem kalten und unfähigen Mann nicht zu frieden zu seyn. Glück genug vor ihren Mann, wenn sie sich ein Gewissen daraus macht, Substitu-

stituten anzunehmen. Nein, sie soll dieses nicht thun; Wir wollen vielmehr annehmen, daß sie ihr edel denkendes Herz zu solchen niederträchtigen und Gewissenlosen Handlungen, worzu sich doch vielleicht manche in diesem Fall bequemen dörfte, nicht bestimmen kann. Sie suchet vielmehr auf eine andere Art sich von einem solchen Mann zu befreien, der nach allen Annehmlichkeiten, womit die Natur das Kinderzeugen verknüpfet hat, nichts fraget, und von welchem sie, wie sie vorher schon wußte, die Süßigkeiten des Ehestandes nicht erwarten kann, die sie vorher zwar verachtet, nunmehro aber von einem andern auf eine gesetzmäßige und erlaubte Art zu geniessen suchet. Sie klagt daher bei dem geistlichen Gericht, und stellet vor, daß, da der von Gott mit der Ehe verbundene Endzweck in ihrer Ehe wegen der Untauglichkeit ihres Mannes nicht erreichet werden könne, ihre Eheverbündniß wiederum aufgehoben und getrennet werden mögte. Ist der obige Begriff von der Ehe richtig; ist es gewiß, daß Gott mit der Ehe keinen andern Endzweck, als das Kinderzeugen, verbunden hat; So war diese Ehe gleich von Anfang keine Ehe, und kann, ja, sie muß daher

ohne

ohne alles Bedenken, nach dieser Meinung, wieder getrennet werden, wenn man nicht zwei Personen gegen die Absicht Gottes beisammen lassen will. Dörfte aber wohl eine solche gewiß zu bedauernde Frau in ihrer Sehnsucht bei dem geistlichen Gericht, in diesem bestimmten Fall, Gehör finden, obgleich dasselbe eben diese Grundsätze angenommen hat? Gewiß nicht. Der Ausspruch würde vielmehr dieser seyn: daß, da die Ehefrau bereits vor der Verlobung mit ihrem Mann, gewußt hätte, daß er ihr ihre Jungferschaft nicht benehmen könne, sie nunmehr denselben, Kraft eines vom Pabst gethanen Ausspruchs, behalten müsse, nach welchem diejenigen, welche zum Beischlaf und Kinderzeugen untüchtig sind, sich als Bruder und Schwester anzusehen hätten, wenn sie sich nicht als Mann und Frau erkennen können. 7) Welch abermahliger Widerspruch!

Doch, ich bin müde, alle die Widersprüche, alle die Ungereimtheiten, alle die Erdichtungen hier aufzuzeichnen, welche alle aus dem obbe-schriebe-

---

7) c. 4. X. de frigid. et malef.

schriebenen Ehebegriff, und dem damit verbundenen Endzweck nothwendig fliessen, und worzu man seine Zuflucht in den täglich vorkommenden Ehestreitigkeiten bei deren Entscheidung nehmen muß. Die bishero angeführte sind mir schon hinlänglich genug, zu glauben, daß jener Begriff der göttlichen Offenbahrung gar nicht angemessen seie, man müßte denn offenbare Ungereimtheiten mit dieser verbinden wollen, und daß daher das Kinderzeugen ab Seiten Gottes ohnmöglich für den einzigen Zweck, welchen er bei der Zulassung der Ehe gehabt hat, angesehen und gehalten werden könne.

Aber eben dieses Ungereimte, eben dieses Widersprechende hat daher viele andere, gleich berühmte Männer, bewogen, diesen allzu engen Begriff von der Ehe fahren zu lassen und von der, der göttlichen Offenbahrung angedichteten Meinung, als ob das Kinderzeugen der einzige Endzweck derselben seie, abzustehen. Nach ihnen soll noch ein anderer Zweck der Ehe, ausser dem Kinderzeugen, statt finden, nämlich die Hülfleistung, oder die wechselseitige Hülfe. Jenes soll der erste und vorzüglichste oder Hauptzweck, (finis primarius) dieses aber der zweite

oder

oder Nebenzweck (finis secundarius) seyn. Ihr Begriff, den sie von der Ehe machen, bestehet demnach darin, daß sie eine Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts seie, welche unter ihnen nicht nur und vornemlich des **Kinderzeugens**, sondern auch zugleich der **wechselseitigen Hülfe** wegen getroffen worden. Hierdurch nun glauben sie allen widrigen Folgen begegnen zu können, welche aus dem obigen Begriff unmittelbar fliessen. Denn da sie mit der Ehe zwei Endzwecke verbinden, und nur die Kinderzeugung vor den Hauptzweck derselben halten, so glauben sie, daß sich auch alle und jede Personen ohne Unterschied verehelichen könnten, wenn sie auch gleich den ersten Endzweck nicht erreichen können, und zwar blos des zweiten, oder der wechselseitigen Hülfe wegen. Sie verstatten daher auch den alten, abgelebten, schwächlichen, kranken und sterbenden Personen, ja so gar den Verschnittenen und Entmanneten, 8) und über-

8) Man sehe hiervon des DELPHINI Tract. von der Capaunenheirath.

überhaupt allen denen ohne einiges Bedenken die Ehe, welche sich zum Kinderzeugen ausser Stande gesetzt sehen. Ja, nach diesem Begriff können sogar solche Personen heirathen, welche nicht einmal zum Beischlaf fähig sind. 9) Es ist mithin auch niemalen eine vorherige Besichtigung und Untersuchung bei denen Verlobten nöthig, ob sie Kinder zeugen **können** und **wollen** oder nicht. Genug, wenn sie sich nur einander Hülfe leisten, und folglich den zweiten Endzweck der Ehe erreichen können. Hätte man nach diesen Behauptungen obigen Rechtshandel, welcher gegenwärtige Gedanken veranlasset, entscheiden wollen, so hätte unsern beiden Verlobten die Ehe gleich bei ihrem ersten Anmelden, ohne die mindeste Bedenklichkeit, verstattet werden müs-

9) Hiervon kann ein merkwürdiges Urtheil samt dessen Zweifels- und Entscheidungsgründen der theologischen und Juristen-Fakultät zu Leipzig in des berühmten Herrn Hofrath **Carl Ferd. Hommels** Streitschrift: de matrimonio sine proposito liberos procreandi legitimo, nachgelesen werden.

müssen, ohne daß es einmahl nöthig gewesen wäre, sich um die Fähigkeit zum Beischlaf der Braut zu bekümmern, indeme sie doch allemahl die eheliche Hülfe hätte leisten können, wenn sie auch gleich krum und schief gewachsen, auch sonsten nicht wie andere Weibspersonen beschaffen gewesen wäre.

So sprechen diese von der Ehe und ihren Endzwecken. Den ersten und Hauptzweck glauben sie in den oft angeführten Worten: **Seid fruchtbar und mehret euch**, zu finden, und den zweiten, die Hülfleistung, suchen sie in der unten bemerkten Stelle 10) zu begründen, und glauben somit, daß beide der Absicht Gottes, welche er bei der Einsetzung der Ehe gehabt hat, gemäs wären.

Daß diese beide angegebene Endzwecke dem göttlichen Willen, welchen er bei der Schöpfung und Zusammenfügung zweier Personen beiderlei Geschlechts geäussert hat, nicht zuwider seien, kann und mag ich nicht leugnen. Aber ob Gott mit jenen Worten, womit er die ersten Menschen zum Kinderzeugen gleichsam tüchtig gemacht hat, habe anzeigen wollen, daß die Menschen eben das

---

10) 1 Mos. 2, 18.

das Kinderzeugen zum Zweck ihrer Ehen legen sollen, habe ich bereits oben schon in Zweifel gezogen. Und sollte ich wohl Unrecht haben, wenn ich behaupte, daß die Hülfleistung als ein Endzweck der Ehe in der angeführten Stelle der heiligen Schrift nirgends erfindlich seie. Denn wenn Gott spricht: **Es ist nicht gut, daß der Mensch allein seie, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn seie;** so zeigen diese und die darauf unmittelbar folgende Worte seine Absicht, seinen Zweck, welchen er bei der Bildung des zweiten Menschen gehabt hat, ganz deutlich an. Gott machte allerlei Thiere auf dem Felde, und allerlei Vögel unter dem Himmel, welche sich zu einander gesellen konnten. Aber für den ersten Menschen, für den Adam, war keine Gehülfin funden, die um ihn gewesen wäre. Er war anfänglich nur allein erschaffen, und hätte es wohl gut seyn können, wenn er als Mensch, als das vornehmste Geschöpf Gottes seine Tage allein ohne alle Hülfe, ohne einige Gesellschaft hätte zubringen sollen? Nein, sagte Gott, **es ist nicht gut, daß der Mensch allein seie,** da ich doch allerlei Thiere auf dem Felde, und allerlei

Vögel unter dem Himmel gemacht habe; ich will auch ihm eine Gehülfin machen, die um ihn seie. Betrachtet man nun diese Worte in ihrem Zusammenhang, und besonders den letzten Ausdruck: **die um ihn seie;** So kann man hieraus die Absicht Gottes, welche er bei der Bildung des zweiten Menschen gehabt hat, ohne alle erzwungene Erdichtungen erkennen. Die göttliche Meinung gienge nämlich hierbei dahin, daß, da die Vögel unter dem Himmel und die Thiere auf dem Felde ihres gleichen fanden, zu welchen sie sich gesellen konnten, der Mensch auch jemand haben sollte, der um ihn, und neben ihm seie, der seine Hülfe, seine Gesellschaft und sein Beistand seyn sollte. Dieser Zweck, diese Absicht und diese Meinung Gottes hätte erfüllet und erreichet werden können, wenn man auch gleich keine Ehe unter den zwei ersten Menschen annehmen wollte; ja, wenn auch Gott anstatt eines Weibes noch einen Mann erschaffen hätte. Wie kann man nun solchemnach behaupten, daß Gott, weilen er noch einen Menschen erschaffen, der um den andern seyn sollte, der sein Gehülfe seyn sollte, eben hierinnen den Endzweck der Ehe gesetzet habe? Diese beide Menschen hätten sich einander

der

der als Gehülfen leben können, wenn sie auch dem ihnen anerschaffenen Hang oder Trieb zum Beischlaf nicht gefolget hätten; ja, wenn ihnen auch gleich derselbe gar nicht eingepflanzet worden wäre. Und wo wird in dieser Stelle, worauf man sich beziehet, nur das geringste von der Ehe gedacht, in welcher sie sich einander alle Hülfe leisten sollten?

Doch, ich will einmahl zugeben, daß in dieser und jener Stelle der heiligen Schrift, wo es heisset: **Seid fruchtbar und mehret euch;** und; **es ist nicht gut, daß der Mensch allein seie, ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn seie,** diese beide angegeben werdende Endzwecke der Ehe liegen sollen: daß Gott bei der Zusammenfügung der ersten Menschen eine gedoppelte Absicht gehabt habe, einmal, daß sie sich einander als Gehülfen leben, und dann, daß sie mit einander das menschliche Geschlecht vermehren sollten. Was lässet sich aber nun, wenn man dieses annimmt, hieraus schliesen? Zweierlei:

Entweder dauert diese gedoppelte Absicht Gottes noch bei allen andern Ehen fort, das heißt, entweder wollte Gott durch diese beide Sprüche seiner Offenbahrung

anzeigen, daß in allen nachfolgenden Ehen diese beide Zwecke gesuchet und erzielet werden sollten;

oder daß er eben dadurch nicht habe andeuten wollen, daß auch alle andere Menschen diese beide Zwecke zum Grunde ihrer Ehen legen sollten; das ist, daß Gott, wenn er auch gleich den Adam und die Eva deswegen erschaffen und zusammen gegeben habe, um sich einander die wechselseitige Hülfe zu leisten, und ihr Geschlecht zu vermehren und fortzupflanzen, auch ihre ganze Nachkommenschaft, auch alle Menschen, die sich zu verehelichen gedenken, eben dadurch nicht habe verbinden wollen, daß sie bei Schliessung ihrer Heirathen auf diesen gedoppelten Zweck ihr Augenmerk richten sollten.

Und nun sollen sich diejenige, welche diesen zweiten Begriff von der Ehe annehmen, und welche diese beide Zwecke derselben behaupten, von diesen beiden Schlüssen einen erwählen, welchen sie wollen. Allemahl werden

sie

sie sich widersprechen, und allemahl wird ihr Begriff unrichtig seyn.

Will man annehmen, daß die Meinung, der Wille Gottes dahin gegangen, daß, gleich wie er bei der Zusammenfügung unserer ersten Aeltern jene gedoppelte Absicht gehabt habe, welche sie haben bewürken sollen, also auch alle ihre Nachkommen, alle Menschen bei ihren Ehen auf die Erreichung und Bewirkung derselben sehen sollten: Warum lässet man denn, diesem ausdrücklichen Willen Gottes zuwider, auch solche Ehen zu, in welchen nur einer dieser beiden göttlichen Zwecken erzielet werden kann? Warum verstattet man denn auch alten, abgelebten, kranken, kalten, verschnittenen und entmannten, ja solchen Personen die Ehe, die nicht einmal zum Beischlaf, vielweniger zum Kinderzeugen tüchtig sind? Heiset dieses nicht der göttlichen Offenbahrung einen Sinn, eine Meinung beilegen, und solcher hernach selbsten widersprechen?

Will man aber den gelinden Weg erwählen, will man annehmen, daß Gott, wenn auch gleich bei der Zusammengebung der ersten Menschen seine Absicht nicht nur auf die Fortpflan-

zung ihres Geschlechts, sondern auch auf die Leistung der wechselseitigen Hülfe gegangen seie, eben nicht alle Menschen dadurch habe verbinden wollen, daß sie beides in ihrer Ehe bewirken müßten, sondern, daß es schon genug seie, wenn sie sich nur aus einer oder der andern dieser göttlichen Absichten verehelichten: So ist der oben gegebene Ehebegriff auf eine gedoppelte Art unrichtig. Unrichtig ist er, wenn in demselben gesagt wird, daß die Ehen des Kinderzeugens **und** der wechselseitigen Hülfe wegen errichtet würden. Wenn man das Wörtlein: **und**, gebrauchet, so will man damit so viel anzeigen, daß das vorhergehende und das darauf folgende in einer unzertrennlichen Verbindung stehe, oder daß jenes mit diesem beisammen vergesellschaftet ist. Nun wollen wir annehmen, daß, weilen die Meinung Gottes eben nicht seie, daß sich die Menschen aus dem gedoppelten Endzweck verehelichen müßten, welchen er bei der Zusammenfügung der ersten Menschen gehabt hat, zwei Personen eine Heirath eingiengen, blos ihr Leben bequem zu machen, und lediglich der bedürfenden verschiedentlichen Hülfe wegen. Wird man von dieser

Ehe

Ehe sagen können, daß sie eine Verbindung seie, welche des Kinderzeugens und der wechselseitigen Hülfleistung halber errichtet worden? Wo stehen hier beide Endzwecke in einer Verbindung, da diese Ehe nur aus einem von diesem eingegangen worden? Beide sind nicht beisammen; Einer fehlet, und besonders der erste, der vornehmste. Wie mag demnach dieser Begriff auf eine solche Ehe angewendet werden können, in welcher ein darinnen zusammen gewebtes und genau verbundenes Haupt- und wesentliches Stück fehlet? Oder soll etwa ein dergleichen eheliches Band keine Ehe seyn? Ersteres zu behaupten, würde eben so viel heissen, als eine Wirkung erwarten, wo keine wirkende Kraft ist; einer Ehe einen zu bewirkenden Endzweck beilegen, an den die Eheleute gar nicht gedacht haben, und welchen sie noch weniger wegen Mangel des Vermögens erzielen können; und letzteres nur in den mindesten Zweifel zu ziehen, würde der täglichen Erfahrung gerade zu widersprechen heisen, welche uns täglich eheliche Verbindungen alter und abgelebter Personen aufzeiget, welche von jedermann, ja selbsten von denen, die diesen Begriff

annehmen, nicht anders, als mit dem Namen der Ehe beleget werden. Und gesetzt, man wollte in demselben statt des nicht allgemein statt finden könnenden Verbindungswörtlein: Und, die Absonderungspartikel: Oder, gebrauchen, und die Ehe also beschreiben, daß sie eine Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts seie, welche des Kinderzeugens oder der gegenseitigen Hülfleistung wegen errichtet worden; so würde dieses gar kein Begriff heissen. Denn, welche Vernunftlehre billiget wohl einen solchen Begriff, worinnen dieses Absonderungswörtlein befindlich ist? Würde derselbe alsdenn allgemein genennet werden können?

Soll das Kinderzeugen der vornehmste und Hauptzweck der Ehe seyn, die Hülfleistung hingegen der zweite oder Nebenzweck, so ist der gegebene Begriff auch aus dieser Behauptung unrichtig. Denn wenn auch solchen Personen, die zum Kinderzeugen gar nicht tüchtig sind, die Ehe verstattet wird, um sich einander beiräthig und behülflich zu seyn, so ist bei solchen Personen die wechselseitige Hülfe der einzige und Hauptzweck ihrer Ehe. In Absicht auf sie bleibet derselbe wenigstens nicht mehr der zweite oder Nebenendzweck,

zweck, für welchen er doch gleichwohl in dem Begriff angegeben werden will.

Doch ich will mich bei diesen logicalischen Grillen, wie sie vielleicht von einigen genennet werden mögen, nicht länger aufhalten. Noch eine weit wichtigere Ursache ist vorhanden, diesen Begriff von der Ehe und die Behauptung, daß Gott jene zwei Endzwecken damit verbunden habe, fahren zu lassen, weil man nämlich bei Annehmung desselben in den täglich vorkommenden Ehestreitigkeiten die Entscheidungsgründe auf lauter Erdichtungen und falsche Sätze bauen muß, worunter aber jederzeit einer oder der andere Theil höchst unbilliger Weiße nothwendig leiden wird.

Unter denjenigen, welche behaupten, daß Gott jene zwei Endzwecke mit der Ehe verbunden habe, wird wohl niemand seyn, der von den hieraus oben hergeleiteten zweien Schlußfolgen der ersten beigethan seyn sollte. Denn diese anzunehmen, und doch solchen Personen die Ehe zu verstatten, welche beide Zwecke in ihrer Ehe nicht erreichen können, würde eine freventliche Dispensation von der göttlichen Verbindlichkeit heisen.

Wir

Wir lassen daher auch diese fahren, und bleiben bei der zweiten stehen. Nach dieser hat Gott eben die Menschen nicht verbunden, daß sie aus dem gedoppelten Endzweck, welchen er bei der Zusammenfügung des ersten Brautpaars gehabt hat, heirathen sollen. Nein, schon einer von diesen ist hinreichend, sich verehelichen zu können, und eine solche Ehe ist Gott eben so angenehm, als eine solche, worinnen beide Zwecke erreichet werden können. Diesen als richtig, als von niemand in Zweifel gezogen werdenden Satz vorausgesetzt, lasset uns nun einmahl den schon oft vorgekommenen und noch öfters vorkommen könnenden Rechtsfall gedenken. Zwei Personen, welche wir Cleanth und Chloris nennen wollen, verehelichen sich; Cleanth zwar nicht, aus der Absicht, Kinder zu zeugen; denn hierzu ist er nicht tüchtig, ja den Beischlaf kann er nicht einmal bewirken; sondern lediglich des zweiten Endzwecks, der bedürfenden Hülfe halber. Die Jungfer Chloris weiß von diesem Unvermögen nichts, weil sie es aus der äusserlichen Figur ihres Bräutigams nicht schliessen kann. Erst bei der ersten Besteigung des Ehebettes erfähret sie solche gegen alle Erwartung. Weil es ihr aber

mit

mit einem solchen Capaunen nicht gedienet ist, und bei Schliessung ihrer ehelichen Verbindung mit Herrn Cleanthen nicht blos den wechselseitigen Beistand, sondern auch zugleich das Kinderzeugen zur Absicht gehabt hat, so verschwindet auf einmal ihre Liebe gegen ihn.

Noch in der Hochzeitnacht hört sie schon auf zu lieben.

Und so brennend der Eifer und das Verlangen bei ihr gewesen, mit ihm je eher, je lieber vereiniget zu seyn, so sehr wünschet sie nunmehro auf das eheste und geschwindeste von ihm wieder getrennet und geschieden zu werden. Sie bringet daher bei dem Ehegericht ihre Ehescheidungsklage vor, und hoffet auch hierbei keine Fehlbitte zu thun; da sie den Endzweck, welchen sie bei Errichtung ihrer Ehe mit Cleanthen gehabt hat, wegen seines Unvermögens nicht erzielen kann. Wird wohl diesem armen Mädchen, dem es nach ihrer Absicht um einen mit allem wohlversehenen und begabten Mann zu thun war, nach jener angenommenen Schlußfolge geholfen werden können? Keineswegs. Denn wenn Chloris gleich zehen und noch mehrmalen anführen würde, daß sie sich nicht blos der wechselseitigen

Hülfe,

Hülfe, sondern auch des Kinderzeugens halber verehelichet habe; so wird sich doch allemal ihr Ehemann mit obigem Schlußsatz gegen ihre Klage schützen können, nach welchem Gott selbsten die Menschen nicht verbindet, daß sie eben aus diesen beiden Endzwecken zusammen genommen heirathen sollten, und nach welchem schon einer genug ist, eine Ehe zu errichten, welche vor ihm eben so gültig und angenehm ist, als wenn sie aus beiden Endzwecken zugleich eingegangen worden wäre. Er würde mithin mit voller Kraft einwenden können, daß wenn schon in ihrer Ehe nicht beide Endzwecke zu erreichen wären, dennoch der eine davon, die Hülfleistung nämlich, von ihm gar wohl bewirket werden könnte. Wenn aber die Jungfer Chloris hiermit nicht zufrieden gewesen wäre, sondern gleich anfangs und noch vor der Verlobung, auch noch über dieses die Absicht gehabt hätte, in ihrer Ehe einstens Mutter zu heisen; so wäre sie auch verbunden gewesen, ihm solche zu entdecken, indem er auf seiner Seite sich, nach jenem von den berühmtesten Canonisten vor richtig angenommenen Schlußsatz, nach seiner einzigen Absicht mit ihr gar wohl hätte verehelichen können, mithin

nicht

nicht anders, als selbsten der göttlichen Zulassung gemäs, gehandelt hätte, ohne sich hierbei eines Tadels, oder Fehlers schuldig gemacht zu haben, welcher die Ehescheidung nach sich ziehen könnte. Wer wird wohl hier dem Mann unrecht geben und eine Ehescheidung erkennen können, da diese Einwendungen selbst aus jenem vor richtig vorausgesetzten Schlußsatz fliesen? Und dennoch würde sie selbst von denen, welche obigem Begriff beigethan sind, und welche jene zwei Endzwecke der Ehe annehmen, noch immer erkannt werden, weil man aus Erdichtungen, aus unrichtigen Voraussetzungen einmal einen Satz angenommen, welcher zu einer fast allgemeinen Regel bei Entscheidung dieses und anderer ähnlichen Fällen dienen muß, obgleich dieselbe mit jenem Schlußsatz sich gar nicht vereinbaren lässet. Man nimmt nämlich hier fast durchgehends den Satz an: daß die Ehe zwischen zweien Personen, davon die eine das Unvermögen zum Beischlaf der andern vor der Verlöbnüß nicht gewußt hat, wiederum getrennet werden könne und müsse; dahingegen solches nicht geschehen könne, wenn das Unvermögen schon vor der Verlobung bekannt gewesen wäre, und man sich dem

ohn-

ohngeachtet in die wirkliche Vollziehung der Ehe eingelassen hätte. Aber man muß billig erstaunen, wenn man auf die Gründe siehet, womit derselbe vertheidiget werden will. Gründe, die der Meinung von dem gedoppelten Zweck der Ehe und dem daraus gebildeten Begriff derselben, und dessen Erläuterungen offenbar widersprechen; Gründe, welche ihren Ursprung einem ehemaligen berühmten Mann zu danken haben, und welchem man von Zeit zu Zeit blindlings aus dem Vorurtheil, daß derselbe nicht irren könne, nachgebeten hat; Gründe, welche aus einem Begriff hergeleitet werden wollen, da doch derselbe unrichtig ist, und worüber man noch bis auf diese Stunde streitet. Nur mit wenigem hiervon eine Probe gemacht, und denn wird man in eine solche Verwirrung gerathen, woraus man sich nicht leicht wird winden können.

Der erste Grund, welcher jetzt gedachte Regel, wordurch man das vorhin aufgestellte Eheband wiederum lösen will, befestigen soll, wird aus unten 11) angeführten biblischen Stellen genommen.

In

11) 1 B. Mos. 2, 24. Matth. 19, 5. 6. Marc. 10, 7. 8. 9. 1 Corinth. 6, 16. Ephes. 5, 31.

In diesen wird gesagt, daß Mann und Weib **ein Fleisch** ausmache, und daß daher die Ehe nicht zu trennen seie. Nun schlieset man hieraus so: Wenn unter zwei Eheleuten eines zum Beischlaf nicht tüchtig ist, mithin sie sich nicht fleischlich vermischet haben, so sind sie auch nicht **ein Fleisch**, und können daher auch wieder getrennet werden; folglich seie die Ehescheidung zwischen Cleanth und Chloris gegründet. Ja, dieses seie nicht einmal als eine wirkliche Trennung anzusehen, da diese beide Personen noch nicht ein Fleisch geworden wären, und ihre Ehe gleich von Anfang wegen der Untüchtigkeit des Mannes keine Ehe gewesen seie.

Allein, wenn man diese Stellen nur mit weniger Aufmerksamkeit ansiehet, so wird man bald erkennen, daß dadurch nichts anders hat angedeutet werden sollen, als daß unter Mann und Frau die engste Vereinigung seie, welche noch weit stärker seie, als diejenige ist, welche unter Aeltern und Kinder gefunden wird; und daß daher ein Mann lieber Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen sollte, weilen er mit dieser noch enger, noch genauer als mit seinem Vater und Mutter verbunden

und vereiniget wäre. Wodurch wird aber eine solche enge Vereinigung der Eheleuten getroffen? Woraus entstehet dieselbe? Etwa durch die fleischliche Vermischung, durch die Ausübung des Beischlafs? Keinesweges! Sondern durch die Errichtung der Ehe selbst. So bald dieselbe verabredet und errichtet worden, so bald ist eine solche Vereinigung vorhanden, ohne daß eine fleischliche Vermischung hierauf erfolge. Hat doch der Adam gleich, so bald die Eva zu ihm gebracht worden, dieselbe vor sein Fleisch anerkannt, noch ehe er sie einmal fleischlich erkannt hatte, obgleich aus keinem andern Grund, als weilen er gewußt hatte, daß sie von seinem Bein und Fleisch gebildet worden ware, wenn er selber sagt: **Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch.** 12) Daß aber der Schluß, der unmittelbar auf diese Worte des Adams folget: **Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch**, nicht von

12) 1 Mos. 2, 23.

von dem Adam herrühren kann, erkennet man schon daher, weilen er zu der Zeit, da er die Eva vor sein Fleisch gehalten, von Vater und Mutter noch nichts wissen konnte. Diese Schlußworte können also auch niemand anders, als dem Geschichtschreiber, dem Moses, in den Mund geleget werden. Aber nun beweise man einmal daraus, daß derselbe dadurch habe andeuten wollen, daß die Menschen erst durch den Beischlaf, durch die fleischliche Vermischung, ein Fleisch werden. Man findet in dieser Stelle eben so wenig, als in allen den vorhin angezogenen, nicht einmal den mindesten Scheingrund, welcher einen solchen Sinn derselben veranlassen könnte. Kann man von Eheleuten nicht auch sagen, daß sie ein Fleisch ausmachten, ohngeachtet sie sich nicht fleischlich vermischen können, da sie auf eine so enge Weise mit einander verbunden sind? Wird die fleischliche Vermischung von Gott in jeder Ehe nothwendig erfordert? Und wenn sie nicht nothwendig erfordert wird, sollen Eheleute, welche hierzu nicht tüchtig sind, dieserwegen nicht ein Fleisch ausmachen, und also ihre Ehe keine Ehe zu nennen seyn? Und sollen demnach wohl alle dergleichen Ehen aus

 dieser

dieser Ursache, nach dem Willen Gottes, als woraus diese hergeleitet werden will, wiederum getrennet werden? Gewiß, nur eine geringe Aufmerksamkeit auf diese Fragen wird hinreichend seyn, obigen Grund vor erdichtet zu halten, worauf man eine Ehescheidung zwischen zweien Personen bauen will, von welchen die eine das Unvermögen zum Beischlaf der andern, vor ihrer Verlobung nicht gewußt hat.

Doch gesetzt, es seie andem, daß sich, nach diesen angeführten Stellen der heiligen Schrift, unter Eheleuten nicht **ein Fleisch**, ohne den Beischlaf ausgeübet zu haben, gedenken liesse, so würde dieses so viel heisen: Wenn Eheleute sich nicht fleischlich erkennen können, so sind sie nicht **ein Fleisch** und also auch keine Eheleute, weilen keine Ehe unter ihnen bestehen kann. Aber was folget hieraus? Ohnwidersprechlich nichts anders, als daß man nach dieser Meinung allen solchen Personen die Ehe untersagen müßte, welche zum Beischlaf unfähig sind, weilen sie nicht **ein Fleisch** ausmachen können. Und nun sollen abermalen diejenigen, welche jene zwei Zwecke der Ehe annehmen, einen von obigen zwei Schlußsätzen annehmen,

welchen

welchen sie wollen, so wird allemal und allemal der wunderlichste Widerspruch heraus kommen. Wollen sie sagen, daß, weilen Gott bei der Zusammenfügung der ersten Menschen zwei Endzwecke gehabt, welche von ihnen in ihrer Ehe haben bewirket werden sollen, also auch alle Menschen noch verbunden seien, bei ihrer Verehelichung auf diese beide Zwecke zu sehen, und daß daher ohne diese bewirken zu können, sich keine Ehe gedenken lasse; so müssen sie auch nach dieser Meinung recht strenge seyn, und die Ehe zwischen alten und abgelebten, auch kranken Personen schlechterdings nicht zulassen, weilen diese ganz offenbar jener noch fortdauren sollenden Verbindlichkeit nicht nachleben, den Beischlaf nicht bewirken, noch Kinder zeugen, und also nicht **ein Fleisch** werden können. Und dennoch wird nicht leicht einer gefunden werden, der solchen Personen die Ehe untersaget und ihre Ehe vor keine Ehe gehalten hätte. Wie will man nun dieses mit jener Meinung vereinbaren? Sagen sie aber, daß, wenn gleich Gott gewollt habe, daß durch den Adam und durch die Eva jene zwei Endzwecke in ihrer Ehe haben bewirket werden sollen, dennoch bei einer jeden

Ehe diese beide Endzwecke nicht immer erforderlich seien, sondern daß auch schon eine Ehe geschlossen und errichtet werden könne, wenn gleich kein Beischlaf oder fleischliche Erkennung möglich seie: So ist der Widerspruch noch wunderlicher. Einen Mann und eine Frau nicht deswegen vor ein Fleisch anerkennen wollen; weilen sie sich nicht fleischlich erkennen können, behaupten zu wollen, daß dieserwegen ihre Ehe eigentlich keine Ehe seie, und daß solche daher wiederum getrennet werden könne, und dennoch schon der wechselseitigen Hülfe wegen eine Ehe zu gestatten: Wer kann dieses denken?

Doch vielleicht ist dieses alles auch nicht einmal die Meinung derjenigen, welche eine Ehescheidung zwischen zwei Personen aus diesem ersten Grund zulassen, davon die eine das Unvermögen der andern vor der Verlobung nicht gewußt hat. Nicht deswegen können solche Personen geschieden werden, weilen sie sich nicht fleischlich erkennen, und also auch nicht **ein Fleisch** ausmachen **können.** Denn dieses wird bei allen und jeden Ehen eben nicht erfordert. Nein, sondern deswegen kann ein der-

dergleichen Ehepaar wieder getrennet werden, weilen es sich noch nicht fleischlich vermischt **hat**, und also noch nicht **ein Fleisch** geworden **ist.** Und warum dieses? Weilen die Ehescheidung in dem, diesem entgegen gesetzten Fall, wenn nemlich die Eheleute durch den Beischlaf ein Fleisch worden sind, nach dem klaren Willen Gottes, in den oben angeführten Stellen verboten ist: also kann wohl eine Ehescheidung statt finden, wenn dieser Fall, von welchem in diesen Stellen geredet wird, nicht vorhanden ist.

Allein, wenn dieser Schluß — ohne hier abermal die Frage: ob die fleischliche Beiwohnung unter Eheleuten ein Fleisch ausmache, zu wiederhohlen — wenn dieser Schluß auch richtig wäre, worgegen sich aber noch vieles einwenden liese, würde alsdenn eine solche Ehescheidung auch wohl wider den Willen des unvermögenden Theils geschehen können? Wo stehet dieses geschrieben, und aus welchen Gründen will man den obigen Ehemann, Cleanth, zwingen, wider seinen Willen seine Frau zu verlassen. Gewißlich nicht aus den vorhin erzählten; man müßte denn Widersprüche für Gründe halten wollen. Alles was

 man

man demnach aus dieser Meinung schliessen kann, wenn man sie auch nicht so genau untersuchen wollte, wäre dieses, daß, wenn es, einmal angenommen, wahr wäre, daß durch den Beischlaf Mann und Weib ein Fleisch würden, ein Ehepaar, welches sich wegen einer vorwaltenden Unvermögenheit nicht fleischlich erkannt hat, mit beiderseitiger Einverständniß wiederum getrennet werden könnte, weilen die oben angeführte Stellen der heiligen Schrift auf sie nicht anzuwenden stünden. Wie aber, wenn der unvermögende Theil einer solchen Trennung widerspräche; würde man ihme nicht das größte Unrecht zufügen, wenn man ihn seines Widerspruchs ungeachtet scheiden wolte, da der Grund, woraus man die Rechtmäßigkeit einer Ehescheidung zwischen Personen, davon die eine von dem Unvermögen der andern vor der Verlobung nichts gewußt hat, herleiten will, auf falsche Erklärungen und Schlüssen beruhet und sich endlich gar in lauter Widersprüche verlieret?

Von gleichem Schlag ist auch der zweite Grund, wodurch man den Satz, daß zwei Personen, davon die eine von der Unfähigkeit zum Beischlaf der andern vor der Verlobung nichts gewußt hat, wiederum getrennet werden können,

von

von dem Widerspruch befreien will, welcher im Bezug auf obigen zweiten Schlußsatz vorwaltet, nach welchem man als richtig annimmt, daß wenn schon GOtt bei der Einsetzung der Ehe zwei Zwecke zum Grunde geleget habe, dennoch dadurch nicht alle Menschen verbunden würden, auch bei ihren Ehen beide zugleich zu haben. Dieser zweite Grund wird aus dem Betrug hergenommen, welcher von demjenigen begangen werden soll, der da weiß, daß er zum Beischlaf und also zum Kinderzeugen unfähig ist, und sich gleichwohlen, ohne solches zu entdecken, verehlicht hat. Und dieses Betrugs wegen, welcher dem andern Ehegatten nicht zur Last gereichen kann, soll nun der arme unvermögende Theil geschieden werden, weilen er sich als einen solchen dargestellet, der von der Natur zum Geschäft der Ehe mit allem begabet wäre.

Aber nur sachte! Nur nicht so geschwind jemanden eines Betrugs beschuldiget, wo keiner zu finden ist. Wenn es wahr ist, wie wir oben als richtig mit denen angenommen haben, welche zwei Endzwecke der Ehe angeben, daß GOtt nicht alle Menschen verbinde, sich aus diesen beiden Endzwecken zugleich zu verehelichen, so muß es auch

einem jedem frei stehen, einen von diesen beiden bei seiner Ehe zum Grunde zu legen, welchen zu erreichen er sich im Stande siehet. Wird also niemand verbunden, bei der Ehe eben den Beischlaf und das Kinderzeugen zum Zweck zu legen, so kann man auch nicht sagen, daß sich jemand, der hierzu unfähig ist, sich als einen hierzu tüchtigen dargestellet habe, wenn er wirklich freiet. Und ist dieses richtig, wie es denn von denen, welche jenen gedoppelten Endzweck annehmen, ohne sich selbsten zu widersprechen, nicht wird geleugnet werden können, wo ist nun der geringste Schein eines Betrugs vorhanden? Oder hat er vorher seine Unfähigkeit entdecken sollen? Woher hierzu die Verbindlichkeit, wenn jedem erlaubet ist, sich entweder aus diesem gedoppelten Endzweck zugleich, oder nur aus einem von beiden zu verehlichen? Suchet zum Beispiel der Bräutigam in seiner Ehe nur die wechselseitige Hülfe zu bewirken, die Braut hingegen ausser derselben noch die Kinderzeugung, so haben beide verschiedene Zwecke, welche sie beide, vermöge der göttlichen Zulassung haben konnten. Aber eben wegen dieser Zulassung, konnten sie beide auch leicht einsehen und wissen, daß ihre Absichten, welche sie zu

ihrer

ihrer Ehe antrieben, verschieden seyn könnten. Dieses hätte sie beide nun freilich vorsichtig machen sollen. Beiden hätte obgelegen, sich einander die Absichten zu entdecken, wenn sie anders gewiß versichert seyn wollten, solche nicht zu verfehlen. Haben sie es unterlassen, so haben sie beide gleich gefehlet. Hat daher der Bräutigam geglaubet, daß seine Braut sich blos der wechselseitigen Hülfe wegen verheirathen werde, und es ihr nur darum einzig und allein zu thun seie, so hat er sich in seiner Meinung geirret; und hat die Braut in den Gedanken gestanden, daß alle Menschen nicht allein der bedürfenden Hülfe halber, sondern auch um Kinder zu zeugen sich in die Ehe begäben, und geglaubet, daß alle Mannspersonen zum letztern Zweck tüchtig wären, so hat sie sich selbst betrogen. Wie mag nun dieser auf beiden Seiten begangene Fehler, Irrthum und Selbstbetrug dem unvermögenden Theil zur Last geleget werden, da beide gleich stark gefehlet und beide gleich stark sich selbst betrogen haben? Also abermalen ein erdichteter Grund, und blos deswegen erdichtet, weilen man einen Begriff von der Ehe annimmt, und damit jene zwei Endzwecke verbindet, daraus Schlüsse

ziehet,

ziehet, und dennoch Ehescheidungen zulassen will, welche eben diesem Begriff und denen daraus gezogenen und vor richtig angenommenen Schlußsätzen offenbar widersprechen, und wodurch also abermalen dem Theil, über dessen Unvermögen geklaget wird, das größte Unrecht zugefüget werden muß.

Noch ist indessen der Betrug von einem solchen Menschen, der seine Unfähigkeit zum Beischlaf verschwiegen hat, nicht ganz entfernet. Man suchet denselben vielmehr noch auf eine andere Art als einen Betrüger darzustellen, und ihn deswegen von seinem klagenden Ehegatten zu scheiden. GOtt hat, sagt man, bei der Stiftung der Ehe deutlich gezeiget, daß Eheleuten in ihrer Ehe auf die Vermehrung ihres Geschlechts und auf die Hülfleistung sehen sollten. Aus diesen gedoppelten Absichten hat er die beide erste Menschen zusammen gefüget. Natürlicher Weise wäre daher zu vermuthen, daß alle Menschen, wenn sie auch gleich eben nicht verbunden sind, ihre Ehe aus diesen beiden Endzwecken zugleich zu schliessen, dennoch allezeit suchen würden, diese beide göttliche Absichten, so weit es ihre Kräften zulassen, durch ihre eheliche Vereinigungen zu bewir-

bewirken. Wenn sich daher zwei Personen verlobten, würde immer eine von der andern diese Vermuthung haben, daß nämlich auch sie bei ihrer ehelichen Verbindung auf die Bewirkung dieser beiden göttlichen Zwecken gesehen habe. Diese Vermuthung flösse aus der Natur der Ehe, und müßte mithin bei einem jeden, der sich in die Ehe begeben will, so lange angenommen werden, bis er sich gegen solche erklärte. Geschähe solches nicht, und habe er den andern Theil auf dieser Vermuthung, die er von ihme gehabt hat, gelassen, so habe er ihn durch dieses Stillschweigen zu dieser Ehe verleitet, indeme er sich hierzu nicht entschlossen haben würde, wenn ihme vorher entdeckt worden wäre, daß er wegen des Unvermögens des andern diese Vermuthung nicht haben könnte. Der unvermögende Theil wäre also verbunden gewesen, den andern durch die vorherige Entdeckung seiner Unfähigkeit aus dieser Vermuthung zu setzen. Folglich seie die vorsätzliche Ausserachtlassung dieser Pflicht der Grund, wenn er von dem andern, in seiner Vermuthung betrogenen Theil wiederum getrennet würde.

Wahr

Wahr ist es, daß vielleicht die meiste Menschen, die sich verehelichen, nicht sowohl eine wechselseitige Hülfe, als vielmehr auch die eheliche Beiwohnung, worzu sie der in ihre Natur von dem weisesten Schöpfer gepflanzte Trieb antreibet, und durch dieselbe das Vergnügen zu bewirken suchen, ihre Tage in der Gesellschaft wohlgebildeter und wohlerzogener Kinder zuzubringen. Und hierinnen mag vielleicht jene Vermuthung einen ziemlich starken Grad eines Grundes erhalten. Aber wenn es richtig ist, daß GOtt auch solche Ehen zulässet, worinnen seine beide Absichten, welche er bei der Verbindung unserer ersten Aeltern gehabt hat, nicht zugleich, sondern nur die wechselseitige Hülfe erreichet werden kann, wie wir solches oben schon vor richtig angenommen haben, und wie solches auch von denen, welche diese beide göttliche Endzwecke mit dem Begriff von der Ehe verbinden, nicht bezweifelt werden kann, so wird eben hierdurch jene bei den Menschen herschende Vermuthung wiederum aufgehoben. Eben nach diesem Begriff und dessen Erklärung können die Menschen solche Vermuthung nicht haben, indem niemand wissen kann, ob derjenige, mit dem er sich ehelich vereinigen

einigen will, eben diese beide Absichten in der Ehe zu erzielen gedenket, die ihn selbsten zur Ehe antreiben. Daß aber diese Vermuthung in der Natur der Ehe liegen soll, lässet sich vermöge dieses als richtig vorausgesetzten Satzes gar nicht gedenken. Natürliche Erforderniſſen, sagt man, sind solche, welche aus dem Begriff einer Sache folgen, welche aber doch, ohne das Wesen der Sache zu benehmen, weg seyn können. Sie werden daher freilich so lange vermuthet, so lange man nicht solche ausdrücklich entfernet hat. Soll nun aber der Beischlaf, das Kinderzeugen eine solche natürliche Erforderniß seyn, welche schon aus dem Begriff von der Ehe folget, und welche daher zu vermuthen ist, so muß der Begriff ausser allem Streit seyn. Zum Unglück aber wird hier noch über den Ehebegriff gestritten. Man ist noch nicht einig, ob die Differenz hiervon blos in dem Kinderzeugen allein, oder auch in der gegenseitigen Hülfleistung bestehe. Und wenn man auch das letztere vor richtig annehmen wollte, so bleibt immer noch nicht ausgemacht, ob sich auch eine Ehe nur allein in der gegenseitigen Hülfleistung gedenken lässet. Wie mag man also die Kinderzeugung, den Beischlaf zu einer aus der Natur

der

der Ehe folgenden Bedürfniß machen, da der Begriff hiervon noch so unbestimmt und noch so vielem Zweifel unterworfen ist? Und wenn auch einer von diesen Ehebegriffen ganz gewiß und ausgemacht richtig wäre, so müßte man nach demselben entweder alle Ehen, worinnen die damit verbundene Zwecke zugleich nicht erreichet werden können, schlechterdings verbieten, und dann erst würde jene Vermuthung aus der Natur der Ehe folgen: oder man müßte solche ohne Ausnahme verstatten, wenn gleich nur die gegenseitige Hülfleistung darinnen bewirket werden kann. Da aber jenes nicht geschiehet, da man alten, abgelebten Personen ohne Bedenken die Ehe zuläßet; so wird dadurch der Begriff schwankend, und mithin läßet sich auch kein natürliches Erforderniß, keine Vermuthung gedenken, welche aus der Natur der Sache folgen soll. Und will man letzeres annehmen, so kann der Beischlaf, die Kinderzeugung als eine aus dem Ehebegriff folgende Vermuthung oder Erforderniß, ohne eine Widerspruch, gar nicht einmal angesehen werden, weilen nach demselben auch nur allein die wechselseitige Hülfleistung eine Ehe gar wohl ausmachen kann.

So wenig demnach eine Ehe, worinnen sich ein zum Beischlaf unfähiger Theil befindet, von dessen Unvermögen der andere vor der Verlobung nichts gewußt hat, aus einem ihme angedichteten Betrug wiederum getrennet werden kann, ohne nicht zugleich jenem Ehebegriff und den damit verbundenen Endzwecken, auch dem daraus als richtig hergeleiteten Schlußsatz zu widersprechen; eben so wenig wird solches noch aus einem dritten vermeinten Grund geschehen können, ohne sich nicht abermalen neuen widersinnigen Schlüssen auszusetzen. Vergeblich wird ein Mann oder eine Frau ihre Nebenwege mit dem Unvermögen des andern entschuldigen, und vergeblich wird man sie dadurch von der darauf gesetzten ordentlichen Strafe befreien können, wie insgemein in Ansehung derjenigen behauptet werden will, welche von dieser Unfähigkeit vor der Verlobung nichts gewußt haben. Denn wer behauptet, daß man sich verehelichen könne, ohne den Zweck des Kinderzeugens zu haben, kann nicht vorgeben, daß man der Hurerei Thor und Thür öffnen würde, ohne einmal dieselbe ordentlicher Weise bestrafen zu können, wenn man solche Personen beisammen lassen wolte.

Nach jenem Ehebegrif und nach dessen Erläuterung, daß nämlich nicht beide damit verbundene Zwecke zu einer vollgültigen Ehe erforderlich seien, hat keines von den Eheleuten, von deren Scheidung hier die Rede ist, vorher wissen können, was für einen Zweck der andere bei seiner einzugehenden Eheverlöbniß haben werde, ob solcher in der Kinderzeugung und der wechselseitigen Hülfleistung zugleich, oder ob derselbe nur in der letztern allein bestehen werde. Wenn also ein Theil gesuchet hat, in dieser Ehe beide Absichten zugleich zu bewirken, so hätte er sich vorher erkundigen sollen, ob auch dieser sein Wille des andern sein Wille seie, weilen ja dem andern frei stunde, sich blos nach einem Ehegatten umzusehen, welcher ihme die bedürfende Hülfe leisten könnte, ohne hierbei auch die Kinderzeugung zur Absicht zu haben. Hat aber zum Beispiel die Braut solches unterlassen, hat sie geglaubet, daß derjenige, den sie sich zum Mann erkohren, auch ihre Absichten hegen werde, und daß er zu deren Bewirkung auch geschickt seie, so hat sie sich selbsten betrogen. In diesem Fall wird sie zwar immer zu beklagen seyn, aber wegen dieses ihres eigenen Fehlers, den sie bei der Erkiesung

eines

eines zu ihren Absichten nicht geschickten Mannes begangen hat, kann sie gegen den Willen desselben, wie oben schon ausgeführet worden ist, nicht geschieden werden. Ja, eben dieser ihr eigener Fehler muß eine Ursache abgeben, warum man sie, wenn sie wegen der Unthätigkeit ihres Mannes Nebenwege betretten solte, nicht einmal von der ordentlichen Strafe der Hurerei befreien kann. Ihre eigene Schuld wird sie mithin nöthigen müssen, ihre fleischliche Lüsten und Begierden zu creutzigen. Freilich dürfte dieses manchen, welche sich in einem so bedauernswürdigen Zustand befinden, allzu hart und strenge scheinen; aber so lange sie nicht andere Gründe angeben können, als die, von welchen bisher geredet worden, so lange wird ihnen auch, ohne nicht dem andern Theil hierdurch Unrecht zufügen zu wollen, nicht geholfen werden können, weilen sie alle dem Ehebegriff, von welchem gegenwärtig die Rede ist, und den damit verknüpften Endzwecken gerade widersprechen. Geläugnet kann indessen nicht werden, daß in dergleichen Fällen manche von solchen mitleidenswürdigen Personen, durch den ihnen angebohrnen Trieb, sich dahin reissen lassen werden, denselben auf andere

Art zu befriedigen; aber dieses kann kein Grund, sie zu scheiden, abgeben, weilen sonsten aus gleicher Ursache auch diejenigen Eheleute wieder getrennet werden müßten, welche zwar Anfangs ihrer Ehe zur ehelichen Beiwohnung tüchtig gewesen, nachher aber und während ihrer Ehe eines von ihnen durch einen Zufall hierzu unfähig geworden ist. Und dennoch dürfte eine solche Trennung allgemein abgeschlagen werden, obgleich in diesem sowohl, als in jenem Fall vielleicht mancher und manche, wegen der Unenthaltsamkeit, Nebenwege suchen dürfte. Warum will man aber auch hier nicht die Quelle zur Hurerei durch die Trennung einer solchen unglücklich gewordenen Ehe verstopfen? Weilen in diesem Fall Mann und Weib durch die eheliche Beiwohnung schon **ein Fleisch** geworden wären, welche nach Vorschrift der göttlichen Gesetzen nicht mehr getrennet werden könnten. Vor diese bliebe nichts anders übrig, als daß sie ihr Creutz geduldig ertragen und der zum Beischlaf noch fähige Theil seine Triebe hierzu unterdrücken müßte. Doch, ohne hier nochmahlen zu wiederhohlen, was von diesem Grund schon oben vorgekommen ist, kann man nicht auch in jenem Fall

dem

dem Mädchen, welches einen unvermögenden Mann ohne ihr Wissen unglücklicher Weise bekommen hat, diesen nämlichen Trost geben? Und wenn sich dasselbe mit diesem Trost nicht begnügen will, warum will man diejenige zwingen, welche erst während der Ehe durch einen Zufall einen zum Beischlaf unfähigen Ehegatten erhalten haben, solchen anzunehmen? Heisset dieses weniger, als Widersprüchen mit neuen Widersprüchen begegnen?

Und in was für ein Labyrinth von Widersprüchen könnte man nicht gerathen, wenn man noch ferner mit der Meinung derjenigen, welche in dem Ehebegriff das Kinderzeugen und die gegenseitige Hülfleistung als Endzwecke festsetzen, alle die Gründen, woraus sie selbsten andere vorkommende Ehestreitigkeiten zu entscheiden pflegen, vergleichen wollte. Ich habe mich bei dem Rechtsfall, worinnen eine Ehe wiederum getrennet werden soll, in welcher sich ein Ehegatte über das Unvermögen zum Beischlaf des andern beklagt, von welchem er vor der Verlobung nichts gewußt hat, wider Vermuthen länger aufgehalten, als daß ich es wagen dürfte, noch mehrere Beispiele darzustellen, welche alle beweisen könn-

ten, wie irrig, wie unrichtig und wie wenig hinlänglich und allgemein dieser Begriff seie, als daß man die täglich vorkommende Ehesachen, ohne demselben zu widersprechen und ohne einem oder dem andern Theil das empfindlichste Unrecht zuzufügen, daraus entscheiden könnte. Ich eile vielmehr vor jetzt noch zu einer dritten Behauptung vom Zweck der Ehe.

Nämlich der noch immer fort in den Gerichten im großen Ansehen stehende längst verstorbene **von Leiser** 13) und der noch lebende verdienstvolle Herr Hofrath **Carl Ferdinand Hommel** 14) in Leipzig setzen noch zu jenen zwei Endzwecken einen dritten, welcher in Ausübung der Lust und der Begierde zum Beischlaf bestehen soll, welchen die Thiere mit den Menschen gemein haben. Ersterer glaubet, daß Gott drei Absichten gehabt habe, warum er die Ehe verordnet, nämlich die Kinderzeugung, die wechselseitige Hülfleistung und die Stillung der Liebes-

13) In medit. ad Pandect. spec. 297. med. 6.

14) In dissert. de matrimonio sine proposito liberos procreandi legitimo. §. IX.

Liebeslust, daß aber doch nicht erfordert werde, daß man sich dieser dreien Endzwecken halber zugleich verehelichen müßte, sondern daß davon schon einer allein zu einer gültigen und rechtmässigen Ehe hinreichend seie. Daher verstattet er denn auch ohne Bedenken den Eunuchen die Ehe, weil diese noch immer, nach seiner Meinung, 15) Triebe zum Beischlaf empfinden sollen, als um deren Löschung willen sie sich wohl verehelichen könnten. Und letzterer meinet, daß auf Seiten der Menschen der fürnehmste und Hauptzweck der Ehe in der Befriedigung des natürlichen Triebs zum Beischlaf zu suchen seie, und daß daher diejenigen, welche lediglich aus dieser Absicht heiratheten, nicht sündigten, wenn sie auch gleich hierbei an das Kinderzeugen gar nicht gedächten, und daß solche Ehen allerdings auch für rechtmäßig zu halten seien.

15) Ob diese gegründet seie, mögen die Aerzte beurtheilen. Sonsten wird solches nur denen Spadonen, das ist: solchen, welchen ihre Mannheit nicht ganz benommen ist, und welche daher noch Erectionen haben sollen, zugeeignet.

Kann wohl aber der Mensch ein Mittel, welches Gott demselben als Mittel dargeboten hat, wodurch er eine Absicht erreichen und bewirken soll, zum Zweck selbsten machen? Die Beantwortung dieser Frage kann und muß schon die Meinung dieser beiden berühmten Männer und ihrer Vorgänger auch allenfallsigen Anhänger entkräften, daß nämlich die Stillung der fleischlichen Begierden ein Endzweck der Ehe ausmachen solle. Gott wollte, daß sich die Menschen durch sich selbst vermehren sollten. Zu diesem Ende legte er den natürlichen Trieb zum Beischlaf in die Natur des Menschen, damit er dadurch angetrieben werden mögte, diesen Endzweck in Absicht der Geschlechtsvermehrung zu bewirken. Auf Seiten Gottes war also dieser natürliche Trieb das Mittel, welches sich der Mensch bedienen sollte, welchem er gehorchen sollte, so oft er denselben in sich verspürte, weil eben dadurch die Absicht Gottes, die Vermehrung des menschlichen Geschlechts erzielet werden sollte.

Wer sollte nun hieraus nicht erkennen, daß die Stillung der Liebeslust weder auf Seiten Gottes, wie **von Leiser** davor gehalten hat, noch auf Seiten der Menschen, wie Herr Hofrath

rath **Hommel** glaubet, als ein Ehezweck anzusehen seie, und daß es dem Willen Gottes unmöglich gemäs seyn könne, wenn die Menschen dieselbe darzu machen wollten. Freilich saget der Apostel Paulus: **daß das Freien besser wäre, denn Brunst leiden;** 16) und **daß um der Hurerei willen ein jeglicher sein eigen Weib haben solle.** 17) Aber durch jenen Ausspruch zeiget er meines Erachtens eben so wenig an, daß man nur deswegen freien solle, um die Brunst stillen zu können, als wenig er durch letztern bemerken will, daß derjenige, welcher eine Neigung zur Hurerei bei sich verspüret, sein eigen Weib haben solle, um solchergestalt seinen sinnlichen Trieben desto unstrafbarer folgen zu können. Eine solche Auslegung wäre dem Willen und der Absicht Gottes schnur gerad zuwider, als welcher dem Menschen den Trieb zum Beischlaf nicht in die Natur geleget, daß er daraus einen Zweck machen solle. Paulus wollte vielmehr durch diese Worte zu erkennen geben, daß wenn jemand heftige Triebe zum Beischlaf

16) 1 Corinth. 7, 9.

17) 1 Corinth. 7, 2.

verspüren sollte, er lieber freien und sein eigen Weib haben, als Brunst leiden, oder gar sich der Hurerei ergeben sollte, weil doch dadurch die Absicht Gottes, welche er bei der Schöpfung der Menschen beiderlei Geschlechts gehabt hat, bewirket werden könnte. Wenn es daher auch gleich solche Menschen gäbe, welche in der Befriedigung ihres natürlichen Triebs zum Beischlaf einzig und allein den Zweck ihrer Ehen setzen wollten, so würde dieses doch allemal höchst tadelhaft bleiben, ein von Gott erschaffenes Mittel von dem Menschen zum Zweck selbsten machen zu wollen.

Schon diese wenige Gedanken lassen mich daher dieser Meinung nicht beitretten. Noch weniger aber würde ich eine Ehe zulassen, welche aus einem solchen thierischen Instinkt geschlossen würde, ohne einmal den Gedanken hierbei zu haben, Kinder zu zeugen, oder bei dessen Ausübung den Eheleuten es einerlei wäre, ob Kinder hierdurch erzielet würden oder nicht: Oder in welcher ehelichen Vereinigung es den Eheleuten nur darum zu thun wäre, ihrer Fleischeslust auf das empfindsamste ein Genügen zu leisten, bei denen aber die götliche Absicht, welche dadurch bewirket werden soll, und worzu der gött-

liche

liche Segen ausdrücklich ertheilet worden, das Kinderzeugen nämlich, eine gleichgültige Sache wäre. Am allerwenigsten aber mögte ich diese auf Seiten Gottes zum Zweck nirgends angegebene, und auf Seiten der Menschen allemal tadelhaft bleibende Absicht als einen Ehezweck in den Begriff bringen.

Doch wenn man auch, ohne hierbei dem heiligsten Willen Gottes zu widersprechen, zugeben könnte, daß wenn auch gleich Gott bei der Zusammenfügung unserer ersten Aeltern die Stillung der Fleischeslust nicht zur Absicht gehabt hätte, dennoch dieselbe untadelhaft seie, so würde doch, wenn man sie als einen Ehezweck angeben, und gar mit dem Ehebegriff verbinden wollte, eben die Ungereimtheit, eben die Widersprüchen, eben die Verwirrungen herauskommen, welche bei den obigen Behauptungen zu erwarten sind. Saget immer, daß man sich aus dreierlei Absichten verehelichen könne, einmal um Kinder zu zeugen, dann, um die bedürfende Hülfleistung zu finden, und endlich um seinen Begierden zum Beischlaf ungestraft ein Genügen zu leisten: So werden immer widersinnige, zweckwidrige, und was hieraus folget, un-

zu-

zufriedene, mißvergnügte Ehen entstehen, in welchen sich die Eheleuten die bittersten Vorwürfe machen, woraus Ehestreitigkeiten erwachsen werden, welche aber ohne Erdichtungen, ohne Widersprüchen, ohne hierbei einem oder dem andern Theil offenbar Unrecht zuzufügen, nicht entschieden werden können. Setzet nur, daß von den zwei Personen, welche sich verehelichen, eine die Absicht hätte, sich in der Ehe recht zu vergnügen, die Fleischeslust, ohngestraft, recht zu geniesen. Setzet aber, daß der andere Theil sich hierzu nicht fähig befände, und daß dieser nur die bedürfende Hülfe suchte; würde nicht bei Entdeckung dieser so verschiedenen Endzwecken eben das Mißvergnügen, und zuletzt eben die Streitigkeiten unter ihnen entstehen, davon bereits oben geredet worden? Und wenn man diese blos nach dem Willen des einen Theils entscheiden wollte, würde nicht dem andern dadurch zu viel geschehen, welcher doch eben sowohl als der andere, nach der angenommenen Behauptung, die Freiheit hatte, sich aus einem dieser dreien Endzwecken zu verehelichen, welchen er seinen Umständen am gemäßesten zu seyn glaubte? Und wie, wenn sich gar der Fall zu-

trüge, daß es einem Theil um die Kinderzeugung zu thun wäre, dem andern aber nur blos um die fleischliche Lust und um das sinnliche Vergnügen, letzterer also dem Endzweck des erstern entgegen handelte? Was für ein Gewissen müßte nicht solches dem andern Theil erwecken? Und würde wohl eine solche Ehe Gott angenehm seyn, und seinen Absichten gemäs gehalten werden können?

Wenn man aber auch recht nachgiebig seyn wollte, wenn man zum voraus setzen wollte, daß die Personen, welche heirathen, gleich bei ihrer Verlobung in Ansehung ihres Ehezwecks einig wären, daß nämlich zum Beispiel ein Paar sich des Kinderzeugens halber verehelichte, ein anderes Paar hingegen, bei welchem solcher Zweck nicht mehr denkbar wäre, in der Ehe nur die Hülfleistung suchte, und ein drittes einzig und allein die Stillung der Lust zur Absicht hätte; ich sage, wenn man voraussetzen wollte, daß beide Personen in Ansehung ihres Ehezwecks einig wären, und daß also in ihrer Ehe in Rücksicht desselben kein Streit zu hoffen wäre, und wenn ja ein solcher entstünde, dennoch derselbe aus ihrer beiderseitigen einigen Willensmeinung

ohne Widerspruch und ohne einer oder der andern zu nahe zu treten, entschieden werden könnte; ja wenn man ferner, ohne auf den wahren Sinn der heiligen Offenbarung sein Augenmerk zu richten, zugestehen wollte, daß Gott den Menschen bei ihren Ehen alle diese drei angegebene Absichten verstattet hätte; so würde eben dadurch der Ehebegriff, in welchen man dieselbe bringen wollte, immer unrichtiger, immer unbestimmter, und immer schwankender werden. Man würde solchemnach einen Begriff haben, welcher, je nachdem die Absichten sind, welche bei einer Ehe zum Grunde geleget und mit einander verbunden werden, bald auf diese, bald auf jene Ehe nur allein angewendet werden könnte. Wie wollte man aber bei einer solchen, wenn ich mich so ausdrücken darf, Unallgemeinheit, die täglich vorliegende Ehestreitigkeiten entscheiden, wenn anders hierinnen die Entscheidungsgründen aus dem Begriff fließen, oder doch demselben nicht widersprechen sollen?

Doch ich bin der kritischen Untersuchungen von dem behauptet werdenden Zweck der Ehe müde. Dreierlei Meinungen sind angeführet, und alle drei habe ich nicht billigen können. Sie

sind

sind weder in der göttlichen Offenbarung bestimmt genug angegeben, noch fliessen solche aus der Natur der Ehe, noch weniger aber sind sie in der täglichen Erfahrung gegründet, wenn man nicht Widersprüche auf Widersprüchen häufen will. Es ist nunmehr Zeit, meine geringe Meinung hiervon zu sagen, und diese billige, wer billigen will. Ein jeder denke und glaube, was er will, aber er lasse mir nur auch die Freiheit, zu denken und zu glauben, was ich will.

Ehe ich aber vom Zweck der Ehe und von dem Ehebegriff meine Gedanken eröfne, so erlaube man mir, zuvorderst zwei Fragen zu beantworten:

Hat GOtt bey der Zusammengebung unserer ersten Aeltern wirklich Endzwecke bestimmt?

und

Sind diese so bestimmt, daß alle andere Zwecke, welche man bei der Ehe haben könnte, wegfallen müssen, also daß sich die Menschen blos wegen diesen bestimmten göttlichen Endzwecken verehelichen sollen?

Gewiß

Gewiß das Geschäft der Ehe ist wichtig genug, endlich einmal von den herrschenden und gleichsam verjährten Vorurtheilen und von Sätzen abzugehen, um deren Wahrheit man sich deswegen nicht einmal bekümmert hat, weilen man sie vor unumstößlich richtig gehalten; statt deren aber auf einen allgemeineren Ehebegriff zu denken, und auf Seiten des Ehegerichts bei Erforschung des Endzwecks, welchen die Verlobten in ihrem Eheverbindniß zu erzielen gedenken, weniger gleichgültig zu seyn, als man bei einer solchen Handlung, wovon gar öfters das zeitliche und ewige Wohl derer sich ehelich verbinden wollenden Personen abhänget, insgemein zu seyn pfleget. Denn haben wir einen bestimmten, auf alle Ehen passenden Begriff, werden die Zwecke, welche in einer vorhabenden Ehe erreichet werden sollen, wechselseitig bekannt gemacht, wird hierauf das Eheverbindniß geschlossen: dann wollen wir sehen, ob man noch von so vielen mißgerathenen Ehen, noch von so vielen sich selbst betrogenen, mißvergnügten, unglückseligen und bedauernswürdigen Eheleuten hören werde, als uns bisher die betrübte Erfahrung aufgestellet hat, und ob man daher so viele Ehestreitigkeiten und

Ehe-

Eheprocesse, womit öfters die Ehegerichte überschwemmt werden, zu erwarten hat; und wenn auch ja dergleichen entstehen solten, ob man bei deren Entscheidung nöthig haben wird, selbst beliebig erdichtete, ungereimte und widersprechende Entscheidungsgründe anzugeben. Eine kurze Beantwortung jener zwei Fragen wird nun darthun, ob und in wie weit solches alles bewirket werden kann.

Wollen wir die erste Frage ohne Erdichtung, ohne Vorurtheilen und ohne auf menschliche Satzungen zu sehen, beantworten, so finden wir in der ganzen Schöpfungsgeschichte kein Wort, daß GOtt bei den ersten Menschen die Ehe **ausdrücklich** eingesetzet habe. Vielmehr erhellet aus deren ganzen Zusammenhang nur so viel, daß GOttes Absicht gewesen, daß sich die Menschen durch sich selbsten fortpflanzen solten. Zu dem Ende schuf er ein Männlein und ein Fräulein; und eben zu dem Ende legte er durch die Segensworte: **Seid fruchtbar und mehret euch:** gleichsam den Trieb zur Vermehrung ihres Geschlechts in ihre Natur. Daß aber die Menschen diesem Trieb nicht anders, als blos um ihr Geschlecht zu vermehren, folgen sollen, und

daß ein jeder, um diese Absicht GOttes zu bewirken, sein eigen Weib haben solle, lässet sich nicht nur aus der Vernunft, sondern auch aus andern Stellen der heiligen Offenbarung beweisen. Wenn GOtt den Trieb zum Beischlaf den Menschen in die Natur geleget hat, so ist solches, wie jene Segensworte deutlich anzeigen, einzig und allein um die Vermehrung ihres Geschlechts zu bewirken geschehen. Der natürliche Hang, sich mit dem andern Geschlecht zu vermischen, ist also von Seiten GOttes als ein Mittel bestimmet worden, wodurch seine Absicht, die Vervielfältigung der Menschen erreichet werden solle. Wollte man nun diesem Trieb Folge leisten, blos und allein um sich ein Vergnügen dadurch zu verschaffen, ohne hierbei um die gehabte göttliche Absicht, welche dadurch bewirket werden soll, bekümmert zu seyn, vielleicht wohl gar dieselbe zu vereiteln suchen, so würde man in der That in dem Mittel den Zweck selbsten suchen. Zweck und Mittel sind zwei verschiedene Sachen, ob sie gleich mit einander auf das genaueste verbunden sind. Dies lehret die Vernunft. Wie will man aber solchergestalt dieselbe unterscheiden, wenn man aus dem Mittel den Zweck selbsten machen

will?

will? Sich demnach fleischlich vermischen, sich dem Trieb zum Beischlaf ergeben und demselben Folge leisten, ohne hierbei um den Endzweck bekümmert zu seyn, ja ohne denselben dadurch bewirken zu wollen, würde eben so viel heissen, als das Mittel vom Zweck trennen, und jenes zum Zweck selbsten machen zu wollen. Aber eben deswegen würde man dadurch schnur gerade gegen die Vernunft handeln.

Ehe wir aber weiter gehen, so wollen wir hier zuförderst drei Folgen, welche hieraus fliessen, bemerken.

Einmal: daß die blose Stillung der sinnlichen Lust auf Seiten GOttes, wie einige 18) wollen, nicht als Absicht angesehen werden könne;

Zweitens: daß, wenn auch auf Seiten der Menschen hierinnen ein Zweck ihrer Ehe gesucht werden wolle, und, wie noch andere 19) wollen, auch hierinnen gesucht werden **könne**, dennoch derselbe vernunftwidrig und tadelhaft seie; Und endlich

18) S. z. B. den von Leyser. a. a. O.

19) S. den belobten Herrn Hofrath Hommel in der angezogenen Streitschrift.

Drittens: daß die wechselseitige Hülfe keine Bewegursache bei GOtt gewesen, warum er zu dem ersten Menschen, dem Adam, noch ein Weib gesellete. Sie ist vielmehr eine Folge der göttlichen Absicht. Denn wenn GOtt durch die Bildung des Weibes die Vermehrung des menschlichen Geschlechts zur Absicht gehabt hat, so ist wohl nichts natürlicher, als daß sie sich auch einander wechselsweise sowohl bei, als nach der Bewirckung dieser Absicht allen ehelichen Beistand und Gesellschaft leisten müssen. Ohne diese lässet sich keine Fortpflanzung, keine Vermehrung des Geschlechts gedenken. Und wie könnte auf Seiten GOttes die gegenseitige Hülfleistung ein Endzweck gewesen seyn, warum er eben ein Weib erschaffen, da doch solcher hätte erreichet werden können, wenn er auch gleich noch einen Menschen männlichen Geschlechts gemacht hätte. Ja, was noch mehr ist, wenn GOtt durch die Bildung des Weibes keinen andern Zweck, als die gesellschaftliche Hülfe gehabt hätte, so hätte derselbe so gar bewirket werden können, wenn auch gleich der Trieb zum Beischlaf in die Natur des Menschen nicht geleget worden wäre. Wenn aber letzteres nicht geschehen wäre, was für eine Bewegursache

würde

würde wohl alsdenn GOtt gehabt haben, eben ein Männlein und ein Fräulein zu erschaffen? Keine! Alles was man daher aus der Schöpfungs-Geschichte schliessen kann, ist, daß GOtt bei der Bildung des zweiten Menschen die gesellschaftliche Hülfleistung zwar habe bewirken wollen, daß aber die Vermehrung des Geschlechts seine Absicht gewesen seie, wenn er nicht noch einen Mann, sondern ein Weib erschaffen, und ihnen den Trieb sich zu vermehren eingepflanzet hat, und daß mithin die wechselseitige Hülfe in Absicht der Bevölkerung des Erdbodens nur als eine Folge anzusehen seie. Ist aber dieses, in dem Mittel den Zweck, welcher dadurch bewirket werden soll, selbsten zu suchen, schon der Vernunft zuwider, so ist solches noch mehr gegen die göttliche Offenbahrung. Hierinnen wird an andern Orten deutlich gesagt, daß man, um der Hurerei zu entgehen, sein eigen Weib haben solle. 20) Was heisset wohl dieses anders, als daß man, um den natürlichen Trieb zum Beischlaf zweckmäsig Folge leisten zu können, sich ein Weib nehmen solle? Denn eben dieses, solchem ohne Zweck zu folgen,

 würde

20) 1 Corinth. 7, 2.

würde gegen die Absicht GOttes handeln heissen, mithin Hurerei und Sünde seyn.

Und eben aus diesen zweien Sätzen lässet sich nun der Wille, der Befehl GOttes, daß, wenn man dem in die Natur gelegten Trieb zum Beischlaf folgen will, man solches aus der Absicht, das menschliche Geschlecht zu vermehren, thun, und zu dem Ende sein eigen Weib haben solle, auf das deutlichste schliessen. Aber eben hierinnen lieget auch die göttliche Ehestiftung, als welche vergeblich in jenen Stellen der heiligen Schrift: Seid fruchtbar und mehret euch, und: es ist nicht gut, daß der Mensch allein seie, ich will ihm eine Gehülfin schaffen, die um ihm seie, gesuchet wird. GOtt hatte gewollt, daß die Menschen sich durch sich selbsten vermehren solten, mithin mußte er auch das Mittel wollen, den Beischlaf nemlich, als wodurch dieses bewirket werden kann. Weilen aber denselben auszuüben, ohne seine Absicht hierdurch erzielen zu wollen, gegen seinen Willen gewesen seyn würde, so hat er verordnet, daß sich Mann und Weib vereinigen solten, wenn sie die Natur hierzu antreiben würde, um dadurch seine Absicht zu bewirken. Drei Stücke

lassen

lassen sich also hieraus von einander unterscheiden; der Beischlaf, die Ehe, und das Kinderzeugen oder die Vermehrung des menschlichen Geschlechts. Letzteres wäre die Absicht, der Endzweck GOttes, warum er ein Männlein und ein Fräulein erschaffen; der Beischlaf sollte das Mittel seyn, wordurch diese seine Absicht erreichet werden sollte; die Ehe aber sollte der Stand seyn, worinnen man sich dieses Mittel bedienen sollte, um dadurch jene Absicht zu bewirken.

Hieraus lässet sich nun der Schluß machen, daß GOttes Absicht bei der Schöpfung der Menschen beiderlei Geschlechts dahin gegangen, daß sich dieselbige, und zwar in der Ehe vermehren sollten. Und hiermit wäre freilich jene erste Frage: **Hat GOtt bei der Zusammenfügung der ersten Menschen wirklich Ehezwecke bestimmt?** entschieden, wenn man nämlich zugeben muß, daß zwar in der Schöpfungsgeschichte nichts weiters liege, als der Wille GOttes, daß sich die Menschen vermehren und fortpflanzen sollten, daß aber erst aus der Vergleichung dieser Schöpfungsgeschichte mit der ganzen göttlichen Offenbahrung und der Vernunft erhelle, daß es dem Willen GOttes einzig und allein

gemäß seie, daß dieser bei der Zusammengebung unserer ersten Aeltern geäusserte göttliche Zweck in Ansehung der Fortpflanzung ihres Geschlechts lediglich nur in der Ehe zu suchen seie.

Ob aber im umgewendeten Fall durch die Ehe nur lediglich dieser göttliche Zweck zu suchen seie, giebt die Beantwortung obiger zweiten Frage zu erkennen; **Ob nämlich der Wille GOttes dahin gehe, daß man sich nur einzig und allein des Kinderzeugens wegen verehelichen solle?** Will man diese Frage aus der Vernunft beantworten, so ist kein Grund vorhanden, warum man dieselbe bejahen könnte. Die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ist, wie vorhin angemerket worden, als Absicht, von der Ehe, vom Stand, worinnen sie bewirket werden soll, unterschieden. Wenn aber in einem Stand mehrere Zwecke erzielet werden können, so lässet solches die Vernunft nicht nur zu, sondern nach ihr ist auch ein solcher Stand desto vollkommener, je mehrere Absichten in selbigem ausgeführet werden können. Freilich dürfen es keine solche seyn, welche gegen die göttliche und menschliche Gesetze streiten. Da nun die Vernunft den Ehestand auf den Zweck des

Kinder-

Kinderzeugens allein nicht einschränket, und aus derselben der göttliche Wille, daß man sich nämlich nur lediglich dieserwegen verehelichen solle, nicht geschlossen werden kann, so müßte ein willkührlich göttliches Gesetz vorhanden seyn, worinnen dieser Wille GOttes ausdrücklich enthalten wäre. Wo ist aber in der göttlichen Offenbahrung ein solches Gesetz oder ein Befehl anzutreffen, in welchem deutlich enthalten wäre, daß man sich nur des Kinderzeugens halber verheirathen solle. Wie traurig, wie betrübt würde es nicht um die betagte Witfrauen und um die alte Jungfern aussehen, wenn ein solches Gesetz, ein solcher göttlicher Befehl vorhanden wäre, weilen diese alsdenn schlechterdings nach diesem Gesetz von der Ehe ausgeschlossen werden müßten? Und wie wenig sind vielleicht gleichwohlen unter diesen, welche nicht den meisten Theil ihrer Tage über nach dem Ehestand seufzen sollten?

Also nur immer mit der Sprache heraus, daß man sich auch aus andern Absichten, als blos des Kinderzeugens wegen verehelichen könne, da solches weder die Vernunft, noch die göttliche Offenbahrung verbietet. Aber was für Absichten sind dieses? Etwa die gegenseitige Hülfleistung

stung, die insgemein noch ausser der Kinderzeugung zum Ehezweck angegeben wird? Gut! man bestimme aber nun einmahl, worinn diese wechselseitige Hülfleistung bestehe. Durch die Hülfleistung soll den Bedürfnissen abgeholfen werden, denen man unterworfen ist. Ins unendliche aber würde man gerathen, wenn man alle die Bedürfnisse benennen wollte, deren Abhelfung der Mensch bei einer Heirath suchen kann. Einer glaubt in der Ehe seine Versorgung zu finden, welche er sich nicht allein verschaffen kan, und also ist er hierinnen der Hülfe bedürftig. Ein anderer ist in seinen alten Tagen einer Erwärmerin bedürftig, wie dorten der König David, als man ihm die Abisag beilegte. 21) Ein anderer sucht seine Triebe zum Beischlaf zu befriedigen, und sucht dieser Bedürfniß durch die Hülfe einer schönen Frau zu begegnen. Wieder ein anderer will Kinder haben, welche seinen Reichthum theilen sollen, er ist also einer fruchtbaren Frau bedürftig. Noch ein anderer will durch die Ehe sein Glück befördern. Und abermal ein anderer gedenket, durch seine Heirath viel Vermögen

21) 1 Buch der Königen Cap. 1. v. 1. 2. 3.

mögen zu erhalten, um seine Schulden bezahlen zu können, und dies ist seine Bedürfniß und die Hülfe, die er suchet. Einem andern ist seine Arbeit bisher zu beschwerlich gewesen, er heirathet; warum? weilen er glaubet, sich dadurch gute Tage zu machen, und solche in der Hülfleistung einer reichen Frau zu finden. Einem andern waren seine ledige Tage traurig in der Einsamkeit, er suchet sich eine Gehülfin, die ihme zum geselligen Umgang dienen soll. Ein anderer weiß nicht, wie er seine Zeit zubringen soll, was thut er? er trachtet, selbige sich mit einem gefälligen Weibgen zu verkürzen, und heirathet. Noch ein anderer ist in das freundschaftliche Leben verliebt, er kennet ein Mädchen, von dem er glaubet, daß es eben so freundschaftlich denket, wie er, und er begehret es aus dieser Bedürfniß zur Frau. Ein Mädchen, das stolz genug ist, und die Eitelkeiten, den Putz immer zu befördern trachtet, suchet die Hauptbedürfnisse in einem wohl ausgeschmückten Körper. Es denket an keine Kinderzeugung, wenn es nur einen Mann bekommen kann, der diese Bedürfnisse erleichtert, so ist ihm geholfen. Ein anderes Mädchen, das hitzig genug ist, sucht die vorzüg-

liche Hülfleistung in der Stillung der Begierde zum Beischlaf; und da es derselben ausser der Ehe nicht gar sicher ein Genügen verschaffen kann, so wünscht es sich täglich einen Mann. Und nach dieser Bedürfniß wählet es sich einen, der jung ist, der äusserlich glatt, roth, frisch und feurig aussiehet, und wird doch öfters betrogen. Ein anderes hat die Kinder gerne, und da es zweifelt, ob es selbsten Kinder bekommen werde, heirathet es einen Wittmann, der Kinder hat, um mit solchen ihre Tage mit Tändeln zubringen zu können. Ein anderes liebet die Gottesfurcht, und aus Gottesfurcht wünscht es sich verheirathet zu sehen. Es heirathet einen Geistlichen, um bei ihme hierinnen Hülfe zu finden, obgleich derselbe öfters nichts weniger als geistlich und gottesfürchtig gesinnet ist. Noch ein anderes Mädchen suchet seine Bedürfniß in einem wohlgestalten, galanten, niedlich geputzten Männchen, welches es in allen Assambleen aufstellen, und, um den Neid anderer zu erregen sagen kan: **Sehet, dies ist mein Mann.** Ein anderes, das viele Reichthümer von ihren Aeltern, Grosältern und Verwandten zu erwarten hat, suchet dieses Vermögen in der Ehe zu vermehren; und

siehe,

siehe, die gegenseitige Hülfleistung bestehet in dem gegenseitigen Reichthum, ohne sich hierbei zu bekümmern, ob in der Ehe, in welcher diese Absicht bewirket werden soll, auch der Mann, den es für reich genug hält, sparsam, haushältisch genug seie, oder ob er den beiderseitigen Reichthum auf eine verschwenderische Weise verthun werde. Hätte dieses Mädchen vorher den weisen Themistokles um Rath gefragt, ob es einen armen und rechtschaffen Mann einem andern vorziehen sollte, der viel Vermögen hat, aber verschwenderisch ist, so würde es vielleicht einen andern Zweck mit der Ehe verbunden haben, wenn es von ihme die Antwort gehöret hätte:

Ich will lieber einen Mann der Geld braucht, als Geld, das eines Mannes bedürftig ist. 22)

Abermal ein Mädchen, das arm aber wohlgemacht ist, trachtet in der Ehe seine Schönheit reichlich zu verkaufen; dieses ist seine einzige Absicht; es heirathet; und wen? einen galonirten Mann, warum? es glaubet durch ihn seinen Zweck zu erreichen. Noch ein anderes Mädchen

22) Val. Max. l. 7. c. 2.

chen liebet die Gelehrsamkeit; es heirathet; warum? weilen es gern gelehrt seyn, wenigstens den Namen hiervon haben will; und da es glaubet, daß ein Doktor gelehrt seyn müsse, heirathet es einen Doktor, um Frau Doktorin genennet zu werden. Und wiederum eines andern Mädchen Bedürfniß ist, seine Tage gern in Ruhe und Stille, ohne ein anders Geschäft, als nur auf einem weichen Sitz zu befehlen, zubringen zu können, und es suchet solches in der Heirath eines Handelsmanns oder eines solchen Mannes zu bewirken, der von seinen Geldern lebet. An den ehelichen Beischlaf wird nicht gedacht, noch weniger an das Kinderzeugen. Bequeme und gute Tage sind die Hauptbedürfnisse, deren es durch die Ehe abzuhelfen gedenket, obgleich hernach dem guten Mann öfters die Stirne bezweiget wird. Und wer kann die Bedürfnisse alle erzählen, welche die Männer und Weiber, die Jungfern und Junggesellen in ihren Ehen durch die gegenseitige Hülfleistung abzuhelfen suchen können?

Jene zwei Fragen wären also beantwortet. Und hieraus glaube ich nun behaupten zu können, daß da

1) GOtt zwar bei der Bildung zweier Menschen beiderlei Geschlechts die Absicht gehabt habe, daß sich dieselbe vermehren sollten, und aus der Vernunft und der heiligen Schrift so viel erhellet, daß solches im Stand der Ehe geschehen solle, gleichwohlen aber

2) weder die Vernunft noch die göttliche Offenbahrung befiehlet, daß in den Ehen nur diese einzige Absicht bewirket werden solle, und

3) in der zum zweiten Ehezweck angegeben werdenden Hülfleistung unzähliche Zwecke zum Grund der Ehen geleget werden können;

daß, sage ich, in Anbetracht dieser dreien nicht geleugnet werden könnenden Sätzen, die Frage: worinn der Endzweck der Ehe bestehe? nicht allgemein beantwortet, noch weniger aber ein allgemeiner Ehebegriff angegeben werden könne, wenn man jenen in diesen bringen wollte, wie solches doch gleichwohlen gegen die Regel der Vernunftlehre bisher geschehen ist, vermöge welcher der Zweck in dem Begriff nicht zu bestimmen, viele mehr aus selbigem zu schliessen

sen ist. 23) Was für einen Ehebegriff würde man haben, und wie würde man denselben ausdrücken können, wenn man alle die Zwecke darinnen angeben wollte, welche dieses oder jenes Paar in der Ehe zu bewirken suchet? Und könnte derselbe auf alle Ehen angewendet werden? Man sage nicht, daß unter den beiden Zwecken der Kinderzeugung und der gegenseitigen Hülfleistung alle andere Endzwecke stecken sollen. Ersterer ist schlechterdings in vielen Eheverbindnissen nicht anzutreffen, und letzterer breitet sich in unendliche Bedürfnisseund Zwecken aus, dergestalt, daß dadurch nur unendlich viele mißvergnügte Ehen und unzählbare Ehestreitigkeiten veranlasset werden müssen, welchen allen nicht vorgebogen, und welche

23) In dem Begriff der Caussa darf das Caussatum nicht gebracht werden, weilen solche von einander unterschieden sind. Dies will die Vernunftlehre. Wie wird man nun den Zweck, welcher durch die Ehe bewirket werden soll, in den Ehebegriff bringen können, da die Ehe doch in der That nichts anders als die Caussa, der Zweck selbsten aber als das Caussatum angesehen werden kann?

welche alle ohne Erdichtungen, ohne Widersprüchen, wie oben gezeiget worden, nicht entschieden werden können, wenn man durch diesen vieldeutigen Ausdruck eine Allgemeinheit des Ehebegriffs aufstellen wollte.

Wenn ich es daher wagen darf, einen Begriff von der Ehe anzugeben, so würde ich sagen, daß sie **eine zwischen zweien Personen beiderlei Geschlechts getroffene Vereinigung seie, um sich in solcher ihre ganze Lebenszeit hindurch als Mann und Frau erkennen zu wollen.** 24) Zur Erläuterung und Recht-

24) Dieser Begriff stimmt mit dem, welchen die Römer hiervon angegeben, fast völlig überein. Denn so heißt es L. 1. D. de ritu nupt. Nuptiae sunt conjunctio maris & foeminae, consortium omnis vitae, *divini et humani juris communicatio.* Durch leztere Worte suchten sie den Concubinat, von der Ehe zu unterscheiden. Weilen aber die Ehe von dem Concubinat schon durch die in obigem Begriff gebrauchte Worte: **um sich die ganze Lebenszeit als Mann und Frau** erken-

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechtfertigung dieses Begriffs ist zu bemerken, daß ein anders die Bewegursache, (causa impulsiva) ein anders aber die Endursache (causa finalis) seie. Jene bewegt die Menschen, eine Handlung zu unternehmen; diese aber ist der Zweck selbsten, welcher dadurch bewirket werden soll. Im gegenwärtigem Ehebegriff ist nun zwar die Bewegursache, warum diese zwei Personen eine solche Vereinigung getroffen, enthalten, weil diese allgemein ist. Sie ist eben das charakteristische, die wesentliche Differenz, wodurch sie die Ehe von allen andern Gesellschaften unterscheidet. Man frage

---

erkennen zu wollen, hinlänglich unterschieden wird, die Mittheilung der dem Mann und der Frau nach den göttlichen und weltlichen Rechten zukommenden Befugnissen aber als eine Wirkung der Ehe anzusehen ist, mithin dieselbe, der Vernunftlehre nach, nicht in den Begriff der Ehe, durch welche solche hervorgebracht werden soll, zu bringen ist, über dieses auch auf diese beiderseitige Befugnisse Verzicht geleistet werden kann, so habe solche Worte nicht für wesentlich gehalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

frage alle und jede Eheleute, was sie zu ihrer Vereinigung veranlasset habe; alle werden bekennen müssen, um vor Mann und Frau erkannt und gehalten zu werden. Es können zwar zwei Personen beiderlei Geschlechts gesellschaftlich mit einander leben, beisammen schlafen, und alles dasjenige thun, was Eheleute zu thun pflegen; aber solche Vereinigung macht noch lange nicht eine Ehe aus. Soll diese vorhanden seyn, wollen sie als wirkliche Eheleute mit einander leben, so müssen sie sich als Mann und Frau ihre Lebenszeit hindurch erkennen, und mithin treibet sie eine solche beiderseitige Anerkänntniß zu ihrer Ehe an: Oder, welches einerlei ist, dies, sich als Mann und Frau vereiniget zu sehen, und auf solche Weise ihre Lebenszeit hindurch leben zu wollen, beweget sie, sich zu verehlichen. Die Endursache, oder der Endzweck selbsten aber, welchen sie als Mann und Frau in dieser Vereinigung bewirken wollen, hat in vorliegenden Ehebegriff nicht gebracht werden können, weilen diese verschiedentlich seyn kann, auch gegen die Regel der Vernunftlehre streitet. Es ist nicht zu vermuthen, daß zwei Personen beiderlei Geschlechts sich als Mann und Frau ohne einigen

Grund und Ursache vereinigen werden. Kein vernünftiger Mensch handelt ohne Zweck. Es muß also noch etwas seyn, das sie durch diese ihre Vereinigung zu erreichen suchen. Und eben dieses ist die Endursache oder der Zweck selbsten. Um noch deutlicher zu seyn, wollen wir das gegebene Beispiel beibehalten. Zwei Personen männ- und weiblichen Geschlechts vereinigen sich dergestalt zusammen, daß sie in allem als Eheleute mit einander gesellschaftlich leben. Gesetzt nun, daß sie solches thäten, um ihrem sinnlichen Trieb zum Beischlaf ein Genügen zu leisten; so ist dieses der Zweck ihres gesellschaftlichen Lebens. Diesen können sie ausser dem Ehestand eben so gut, als in demselben erreichen. Dies lehret die tägliche Erfahrung. Es treibet dieser Zweck also auch sie nicht an, sich zu verehlichen. Lasset uns aber nun ferner setzen, sie wären ein solches Leben überdrüßig, oder es würde dieserwegen nicht allzu günstig von ihnen geurtheilt, sie wolten daher nunmehr ihre fleischliche Lüste und Begierden als Mann und Frau befriedigen; so beweget sie dieses, sich zu verehlichen, oder, nachdem angegebenen Begriff zu reden, sich zu vereinigen, um sich in Zukunft in ihren übrigen

Lebens-

Lebenstagen als Mann und Frau erkennen zu wollen.

Letzteres nun macht die Bewegursache, jenes aber, was sie in einer solchen Vereinigung zu erzielen suchen, die Endursache, den Zweck selbsten aus. Ein anderes Beispiel kann dieses noch mehr erläutern. Eine Mannsperson und ein Frauenzimmer, welche beide Geld besitzen, werden einig, noch mehreres gemeinschaftlich zu erwerben. Sie schiesen solches zusammen, und erhalten in kurzer Zeit diesen ihren Endzweck. Daß derselbe aber ausser der Ehe erreichet werden kann, wird niemand in Zweifel ziehen. Nun wollen wir aber annehmen, daß sie eine fernere Vermehrung ihres Vermögens izt als Mann und Frau suchen wollten; so treibet sie diese gesucht werdende Bereicherung nicht zu ihrer Ehe an; denn diese haben sie auch ausser der Ehe schon befördert: sondern dies, sie voritzt als Mann und Frau bewirken zu wollen. Daher ist letzteres abermalen die Bewegursache ihrer ehelichen Vereinigung, die gemeinschaftliche Vermehrung ihres Vermögens aber die Endursache, der Zweck, welchen sie in ihrer Ehe erzielen wollen. Nun ist der Mensch mancherlei

Bedürfnissen ausgesezt, welchen er durch die Ehe abzuhelfen trachtet. Einer sucht sich durch die Ehe Ehre, der andere Reichthum, der dritte Vergnügen, der vierte Kinder, der fünfte ruhige Tage zu verschaffen. Alles dieses sind Endzwecke, welche weder in den Augen Gottes verwerflich sind, noch von der Vernunft mißbilliget werden. Wie wollte man nun diese alle in den Ehebegriff bringen können?

Die Allgemeinheit dieses Begriffes wird eine Anwendung desselben auf alle Ehen belehren, sie mögen errichtet worden seyn, wo und aus welchem Endzweck sie immer wollen. Man frage überall die Eheleute, was ihre Ehe seie? Man sage ihnen, daß sie eine Vereinigung seie, in welcher sie sich Zeitlebens als Mann und Frau erkennen wollten. Alle werden solches gestehen müssen. So gar auch solche, welche sich niemalen fleischlich vermischet haben, weilen sie entweder nicht wollen, oder hierzu nicht vermögend sind, werden solches nicht bezweifeln können. Die Ehen der alten, kranken, schwächlichen, ja sterbenden Personen, und derer Verschnittenen und Entmannten können unter diesen Begriff gebracht werden, ohne sich hierbei

jenen lächerlichen Schlüssen und Folgerungen ausgesetzt zu sehen, davon oben geredet worden.

Freilich behält hierbei der Landesherr immer die Macht, die Ehen auf einen oder mehrere Zwecke in seinem Land einzuschränken, und zu bestimmen, welche die Rechtmäßigkeit einer Ehe ausmachen sollen. Allein auch in diesem Fall wird der vorliegende Begriff seine Allgemeinheit behalten, wenn gleich in selbigem nicht diese bestimmte Zwecke enthalten sind. Denn gesetzt, daß in einem Land nur denjenigen die Ehe verstattet würde, welche vorzüglich zum Beischlaf und Kinderzeugen vermögend sind, so werden doch allemal ihre Ehen solche Vereinigungen bleiben, in welcher sie sich als Mann und Frau auf ihre Lebenszeit erkennen; und allemal wird dieses gesagt werden können, es mag auch ein Ehezweck vom Landesherrn oder vom geistlichen Gericht bestimmet seyn, welcher nur will.

Sollte es indessen zum Wohl des gesegneten Ehestandes gereichen, wenn man dessen Zweck einschränken, und nur auf gewisse in dem Ehebegriff auszudrückende Zwecke bestimmen wollte? Erwäget die

Gründe, die hier folgen, ohne Vorurtheil, und dann saget, ob ich Unrecht habe, wenn ich diese Frage schlechterdings verneine.

Aus dem vorhergehenden wissen wir, daß Gott gewollt, daß die Vermehrung des menschlichen Geschlechts nur in der Ehe bewirket werden soll, daß aber weder seine Offenbarung noch die Vernunft die Menschen anweise, daß sie in dem Ehestand nur diesen einzigen Zweck suchen sollten. Nach beiden ist also die Ehe an keinen gewissen Zweck gebunden, oder auf bestimmte Absichten eingeschränkt. Es können mehrere durch die Ehe zu bewirken gesucht werden, wenn sie nur nicht gegen andere Gesetze streiten. Wollen daher gleichwol die Menschen diese Ehezwecken einschränken, so müssen die Gründe hierzu anders woher, als aus der heiligen Schrift und der Vernunft genommen werden. Was sind aber dieses für Gründe? Da man meistentheils die Ehe auf den Zweck der Kinderzeugung und der gegenseitigen Hülfleistung, welcher in derselben erzielet werden soll, einzuschränken pfleget, so wollen wir annehmen, es würden an einem Ort alle diejenige von der Ehe ausgeschlossen, welche zum Beischlaf unfähig sind, weilen ohne denselben

keine

keine Kinderzeugung zu hoffen ist. Was ist der Grund dieses Ausschlusses? Etwa dadurch die Thüre zur Hurerei verriegeln zu wollen, zu welcher eine Person, die zum Beischlaf vermögend ist, verleitet werden könnte, wenn sie sich mit einer hiezu unfähigen Person verehlichet befinden sollte? Wie selten dürfte aber diese an und vor sich gute Absicht, welche man bei der Einschränkung der Ehe auf den Zweck der Kinderzeugung hat, erreichet werden, so lange sich eine vorherige genaue Besichtigung und Untersuchung beider Verlobten, ob sie auch zu diesem Zweck fähig sind, nicht einführen lässet? Wie, wenn zwei Personen einig würden, sich zu heirathen, davon der einen die Untüchtigkeit zum Beischlaf der andern schon vor ihrer Verlobung bekannt gewesen wäre? Wie, wenn zum Beispiel ein Mädchen in ihrer Heirath mit einem zum Beischlaf unfähigen Mann nur Ehre, Ansehen, Würde, Reichthum suchte, und nach der sinnlichen Lust und Vergnügen, welches nur in einer feurigen Umarmung zu erwarten ist, nichts fragte? Wie, wenn ferner das Ehegericht diese Heirath gegen jene Einschränkung verstattete, weil demselben vom Unvermögen des Bräutigams nichts bewußt

 ist,

ist, und ihme solches äusserlich nicht ansehen kann? Wie, wenn endlich die Frau, welche als Braut die sinnliche Fleischeslust nichts achtete, und mit der Theilung der Ehre und Würde, oder des Reichthums ihres Mannes in ihrer Ehe zu frieden seyn wollte, nachher aber, durch die Natur getrieben, nach dem Vergnügen, welches in der fleischlichen Vermischung lieget, lüstern würde, und ihre nunmehr aufsteigende natürliche Triebe nicht unterdrücken könnte, folglich die Stelle ihres unfähigen Mannes durch einen andern vertreten liese? Würde wohl in diesem Fall jene Absicht, die man bei der Einschränkung des Endzwecks auf die Kinderzeugung hat, erreichet werden können? Keineswegs. Man verbiethe immer dergleichen Heirathen, man schliesse immer solche Personen von der Ehe aus, welche zum Beischlaf nicht fähig sind, und dennoch werden dadurch der Hurerei keine Grenzen gesetzet, so lange man wenigstens nicht wissen kann, ob beide sich verehelichende Personen zu selbigem tüchtig sind oder nicht. Und wie will man solches ohne Besichtigung derselben erfahren? Ja es dürfte eine solche Einschränkung des Ehezwecks zu dergleichen Hurereien noch weit mehr Anlaß geben, indem die

täg=

tägliche Erfahrung ohnehin belehret, daß bei Schliessung einer Heirath mehr auf Ehre, Würde, Ansehen und Reichthum, als auf das Vermögen zum Kinderzeugen gesehen wird. Man fraget nach dieser Naturgabe nicht, sondern nur wie reich die Person seie, was für einen Charakter sie begleitet. Dieses ist der Hauptzweck, der durch die Ehe erreichet werden soll, jenes Vermögen aber nur ein Nebenzweck, entweder, weil man glaubet, die natürliche fleischliche Lust, als ein Nebenwerk, doch dabei befriedigen, oder solche bei einem etwa vorwalten sollenden Unvermögen überwinden, oder sie doch, im Fall der Noth, auf eine andere Art befriedigen zu können. Und wenn ja noch bei einer vorhabenden Heirath zugleich auch auf die Befriedigung der sich regenden natürlichen Begierde zum Beischlaf gesehen wird, so wird doch solche nur aus einer äusserlich schönen Gestalt geschlossen, obgleich auch ein äusserlich schöner Körper hierzu öfters unfähig seyn kann. Was will nun z. B. ein Mann anfangen, dessen Unfähigkeit erst nach geschlossener Heirath von seiner Frau entdecket wird, wenn sich dieselbe, mißvergnügt hierüber, auf eine andere Art in Befriedigung ihrer Fleischeslust

lust zu helfen suchet? Oder, wie will sich der Mann von einem Haussegen befreien, der ihme von seiner Frau, wenn gleich dieselbe vor ihrer Verlobung die Unvermögenheit ihres Mannes gewußt, und solche nichts geachtet hat, nunmehro, durch die Natur getrieben, durch einen andern bewirket wird? Wollte er sich in beiden Fällen darüber bei dem Ehegericht beschweren; was würde er dadurch gewinnen? Nichts anders, als daß nach der Einschränkung des Ehezwecks auf die Kinderzeugung seine Ehe, und zwar mit einer Strafe wiederum getrennet werden würde, weil er sich, seines Unvermögens ohnerachtet, dennoch gegen die landesherrliche Gesetze verehlichet hat. Welcher Mann, der in einem dieser beiden Fällen ist, würde sich aber wohl solchen allerlei Spöttereien und üblen Nachreden nach sich ziehenden Folgen aussetzen? Er wird vielmehr sein Kreuz geduldig ertragen und schweigen, wenn er gleich mit Augen sehen muß, daß seine Frau sich mit einem andern belustiget. Aber eben hierdurch wird erst der Hurerei, und dem Ehebruch Thür und Thor eröffnet werden.

Weit besser würde daher dieser Sünde gesteuret werden können, wenn der Ehezweck nicht

eingeschränket, nicht in der Kinderzeugung gesetzet würde. Denn gesetzt, es sollen an einem Ort alle Ehen zugelassen werden, es mag darinnen ein untadelhafter Endzweck bewirket werden wollen, welcher will. Es sollen sich dieser Freiheit zu Folge zwei Personen mit einander verehlichen, davon die eine weder zum Beischlaf noch zur Kinderzeugung fähig ist. Gesetzt ferner, daß entweder die andere Person schon vor ihrer Verlobung hiervon gewußt hat; oder daß sie bei ihrer Verlobung nur auf Ehre, Ansehn, Würde und Reichthum gesehen, und nach dem Zweck ihres künftigen Mannes nichts gefraget hat, ob selbiger im Kinderzeugen bestehe oder nicht, sondern daß sie vielmehr aus seiner äusserlich schönen Gestalt das Vermögen, sie umarmen zu können, geschlossen habe: So wird sich in beiden Fällen der Mann helfen können, ohne durch seine Verschwiegenheit selbsten seiner Frau Gelegenheit zur Hurerei zu geben. In beiden Fällen würde er seine auf Nebenwege betroffene Frau anklagen und verlangen können, daß solche zurecht gewiesen werde, ohne sich selbsten hierdurch einer Strafe oder gar einer ihme schimpflichen Ehescheidung ausgesetzt zu sehen. In keinem

dieser

dieser Fällen würde die Frau ihre Untreue beschönigen können, indeme sie im ersten Fall schon vor der Verlobung das Unvermögen ihres Mannes gewußt hat, auch aus den göttlichen Gesetzen wissen mußte, daß sie dasselbe durch einen andern nicht ersetzen dörfe; und im andern Fall wird sie sich es selber beimessen müssen, wenn sie bei ihrer Verlobung mehr auf Ehre, Ansehn, Würde und Reichthum, als auf einen zur Befriedigung ihrer Fleischeslust fähigen Mann gesehen hat. Wäre es ihr im letzten Fall nicht sowohl um die Ehre, Würde und um den Reichthum ihres künftigen Mannes, als vielmehr auch zugleich um die Kinderzeugung zu thun gewesen, so hätte sie sich nicht ohne alle Bekümmerniß um des gegenseitigen Ehezwecks verehelichen sollen. Freilich dürfte dieser ihr Fehler mit der weiblichen Schamhaftigkeit entschuldiget werden. Allein wenn ich verlange, daß ein Frauenzimmer, welchem mit einem unfähigen Mann nicht gedienet ist, bei der Wahl fürsichtig seyn soll, wenn anders die Schuld ihme selbsten nicht beigemessen werden soll, so fordere ich nicht eine vorherige Probe. Ein Mädchen, das sich verheirathen will, kann sich

auf

auf eine ganz anständige Art um den Zweck desjenigen, der sich um sie bewirbt, erkundigen, oder durch andere erkundigen lassen, ohne hierbei die Schamhaftigkeit zu verletzen. Wird dieses unterlassen, wird bei einer Heirath mehr auf Reichthum, Ehre und Würde als auf eine zum Beischlaf und Kinderzeugen fähige Person gesehen, oder wird letzteres aus der äusserlichen guten Gestalt geschlossen, und findet sich hernach hiervon das Gegentheil, so wird die Frau, wenn sie auf Nebenwege betreten wird, eben so gut als jene, welche von dem Unvermögen ihres Mannes bereits vor der Verlobung gewußt hat, auf die Beschwerde ihres Mannes zu recht gewiesen und bestrafet werden können, ohne daß sie einmal auf die Ehescheidung dringen könnte. Die Furcht für der Strafe muß also eine solche Frau antreiben, ihre aufsteigende Triebe, so viel sie nur kann und mag, zu unterdrücken; dahingegen im Fall, daß die Ehezwecke eingeschränket werden sollten, sie nur zur Hurerei destomehr verleitet werden würde, weilen sie versichert seyn kann, daß der Mann, wegen der zu befürchten habenden eigenen Strafe und zu erwartenden Ehescheidung, über ihre tadelhafte

und

und strafbare Aufführung sich niemalen beschweren werde.

Ist die Ehe nicht auf gewisse Zwecke eingeschränkt, können die Nebenwege, welche wegen der Unfähigkeit eines oder des andern Theils genommen werden dürften, nicht so heimlich gewandelt werden, können vielmehr dieselbe leichter entdeckt und bestrafet werden, so ist nicht zu vermuthen, daß sich jemand wissentlich mit einer zum Beischlaf unvermögenden Person in eine Eheverlöbniß einlassen werde; vielmehr wird derjenige Theil, der die natürliche Triebe hierzu bei sich verspüret, bei seiner vorhabenden Heirath mehr auf eine Person, die diese seine Bedürfniß zu befriedigen vermögend ist, als auf eitele Ehre, Ansehn, Würde und Reichthum sehen, um nicht solchergestalt zur Untreue verleitet zu werden, und sich dieserwegen bestrafet zu sehen. Wie weit mehr muß es daher zum Wohl und Besten des Ehestandes gereichen, wenn in demselben nicht gewisse bestimmte Zwecke zum Grund geleget werden, als wenn dessen Endzweck auf das Kinderzeugen ausdrücklich eingeschränkt werden sollte, weilen eben dadurch die Zahl der untreuen Ehegatten, unzufriedener

und

und mißvergnügter Ehen, Klagen und Processen, welche hieraus erwachsen, am sichersten vermindert werden kann.

Aber wenn dem Ehestand nicht gewisse Zwecke bestimmt werden sollten, welche in demselben zu erreichen sind, so würden die Eheleuten nicht wissen, was für Pflichten sie sich einander gegenseitig zu leisten haben, weilen diese aus den Ehezwecken fliesen. Was für Uneinigkeiten, Zänkereien und Streit würde aber nicht aus dieser Unwissenheit und Hintansetzung derer beiderseitigen Pflichten unter den Eheleuten entstehen. Immer müßte sie das Ehegericht bestimmen, und sie zu Leistung derselben anweisen. Nein! auch diese vermeintliche Folge kann keinen Beweggrund abgeben, den Endzweck der Ehe einzuschränken. Schränket immer die Ehe auf das Kinderzeugen und die wechselseitige Hülfe ein, und allemal werden die eheliche Pflichten unbestimmt bleiben. Entweder sollen diese beide Zwecke in jeder Ehe bewirket werden; oder man kann sich auch nur aus einem oder dem andern verehelichen. Nehmen wir den ersten Fall an, so fliesset nun freilich alsdenn aus dem ersten Endzweck die allen Eheleuten obliegende Pflicht, sich

wechselseitig ehelich zu umarmen. Aber nun lasset einen alten, abgelebten Mann ein junges Mädchen heirathen, der zur Leistung dieser Pflicht nicht mehr fähig ist. Vergeblich wird sie seine Frau von ihm fordern, und vergeblich wird er, wenn er dieserwegen verklagt werden sollte, vom Ehegericht hierzu angewiesen werden. In einem solchem Fall lässet sich also nicht einmal diese aus dem Zweck der Kinderzeugung fliessende Pflicht auf Seiten des Mannes hoffen, vielweniger bestimmen. Seine ehelichen Pflichten würden vielmehr nur diese seyn, welche aus der wechselseitigen Hülfleistung entspringen. Nicht zu wiederhohlen, daß man in diesem Fall alles anwenden muß, um zu verhindern, daß nicht zwei Personen zusammen kommen, welche beide Zwecke nicht zugleich bewirken können. Wie will man aber dieses bei so vielen Schwierigkeiten gnugsam verhindern? Nimmt man aber den lezten Fall an, daß nämlich die Ehe, auf einen dieser beiden Zwecken eingeschränket werden soll, so daß man sich aus einem oder dem andern verehelichen könnte; so werden die Pflichten der Eheleuten noch ungewisser seyn. Ein Theil heirathet blos des Kinderzeugens halber;

der andere suchet nur die Hülfleistung als seine Bedürfniß zu bewirken. Klaget jener auf die Leistung des aus seinem Zweck fliessenden schuldigen Beischlafs, so wendet dieser ein, daß diese Pflicht nicht aus seiner ehelichen Absicht folge. Wie will man nun, da in diesem Fall die Zwecke selbsten unbestimmt und verschieden sind, einerlei bestimmte Pflichten aus solchen herleiten? Und eben diese Unbestimmtheit, eben die Verschiedenheit der ehelichen Pflichten würde den Anlaß geben, Klagen auf Klagen zu häufen. Mithin würde abermalen das Wohl, das Beste des Ehestandes durch die Einschränkung des Ehezweckes auf das Kinderzeugen und die gegenseitige Hülfe nicht befördert werden.

Der Ursprung, die Quelle so vieler mißrathener unglücklichen Ehen ist wohl einzig und allein in der Verschiedenheit und Verheimlichung der beiderseitigen ehelichen Zwecken zu suchen, welchen die Verlobten durch die Ehe zu erreichen trachten. Man schränke dieselbe ein, man bestimme immer dieselbe, und dennoch wird diese Quelle dadurch nicht verstopfet werden. Die tägliche Erfahrung belehret uns, daß Heirathen geschlossen werden, bei welchen die

Absichten ganz verschieden sind. Sie werden gemeiniglich so sorgfältig auf beiden Seiten verheimlichet, bis die priesterliche Hand das Band der Ehe geknüpfet hat. Jetzo erst glauben die Eheleute nicht mehr Ursache zu haben, diese ihre verschiedenen Absichten zu verbergen, weilen sie nunmehr ehelich verbunden sind, und nicht mehr getrennet werden können. Aber eben jetzo wird auch dadurch der priesterliche Segen in Unsegen, und das verhofte Vergnügen in Mißvergnügen verwandelt. Einer gedenket zum Beispiel, wenn er sich mit diesem oder jenem Mädchen verlobet, viele Reichthümer mit ihm zu bekommen. Er hält dasselbe vor eine solche Person, durch welche er diese Absicht gewiß erreichen werde. Warum? die ganze Stadt sagt, daß sie reich seie. Oft wird ihm auch ein solches Mädchen als eine mit vielem Reichthum begabte Person angepriesen. In beiden Fällen lässet es seine Leichtgläubigkeit nicht zu, sich um die völlige Gewißheit zu bekümmern. Er verlobet sich daher mit dieser Person um so geschwinder, weil er entweder glaubet, es würde dem Wohlstand zuwider seyn, wenn er sich vorher bei ihr oder ihren Anverwandten dieserwegen erkundigen wollte; ja es

würde

würde dieses sowol ihm als ihr zur Schande gereichen, da doch der öffentliche Ruf und ihre prächtige Aufführung, als worauf meistens gesehen zu werden pfleget, ihn hiervon genugsam versicherte. Oder er glaubet auch vielleicht, daß wenn er sich lange nach ihrem Reichthum, und wie stark solcher seie, befragen wollte, ihme gar leicht eine dergleichen Pfründe von einem andern, der geschwinder zugriffe, als er, hinweg geschnappet werden könnte: Oder er denket, daß ihme eine genaue und sorgfältige Erkundigung um dieses Mädchens Reichthum davor ausgeleget werden mögte, als ob er mehr auf ihr Geld, als auf ihre Person sähe, ob gleich nichts gewissers ist, als dieses. Er schweiget daher still, er verheimlichet seine Absicht, weil er glaubet, daß ihm schon der Ruf oder die glänzende Aufführung vor die künftige Erreichung derselben Bürge seie. Er siehet also das Geld, das seine Absicht bei dieser Heirath ist, im Geist schon in seinem Beutel. Er gedenket hierbei an nichts weniger, als an das Kinderzeugen. Dies ist ihm nur ein Nebenzweck, um deren Bewirkung er sich gar nicht bekümmert, und nichts darnach fraget, ob seine künftige Frau darin ihren Zweck setzet oder nicht. Sein einziger

Endzweck seiner Verehelichung mit diesem Mädchen ist also nur Geld zu erhalten, womit er sich ruhige und gute Tage verschaffen kann. Dahingegen sie die Jungfer Braut ganz anders gesinnet ist. Sie weiß es, daß ihr Reichthum nicht so groß ist, daß sie allein, noch weniger aber mit einem Mann davon leben kann. Und da sich bei ihr der natürliche Trieb zu empfindsamen Umarmungen öfters reget, und demselben auf eine rechtmäßige Art gerne ein Genügen verschaffen will, so glaubet sie ganz wohl gethan zu seyn, wenn sie sich mit einem Mann verehelichte, den sie hierzu vor tüchtig und bereitwillig hält. Weil sie aber hierbei doch zugleich auf einen solchen sehen muß, der geschickt ist, sie und ihre künftige Kinder mit Beihülfe ihres Vermögens ernähren zu können; so wählet sie denjenigen, welcher so eben beschrieben worden, weil sie glaubet, daß dieses der Mann seie, mit welchem sie diese ihre Absicht erreichen könnte. Und warum? Sie stehet es ihm an der Nase an, daß er ihre natürliche Triebe auf eine gnügliche Weise werde befriedigen können. Seine äusserliche Gestalt ist schön, einnehmend, und verspricht hierzu reiche Gaben. Seine Liebkosun-

gen, welche um diese Zeit nicht ersparet zu werden pflegen, bestärket sie in diesem Wahn.

„Spart Schwur und Seufzer nicht, bis sie sich ihm ergiebet.“

Sie siehet, daß seine äusserliche Aufführung glänzend ist, und schon lange also gelebet habe, und macht hieraus den, obgleich oft betrügenden Schluß, daß ihm alles dieses seine Wissenschaft oder sein Gewerbe verschaft haben müsse, weil ihr die wahre Quellen, woraus er bisher geschöpfet hat, unbekannt sind. Sie glaubet daher nichts gewissers, als daß er auch der Mann seie, welcher mit seinem Verdienst und mit seiner Geschicklichkeit zu ihrer künftigen Versorgung etwas beitragen, und sie und ihre zu erwartende Kinder wohl und reichlich ernähren könne. In dieser Hofnung nun, und vielleicht auch durch den erkauften Ruhm anderer Leuten, entschließt sie sich, ihn gleich bei seiner ersten Anwerbung zu ihrem künftigen Mann zu nehmen, ohne diese ihre Absicht, theils aus einer ihr selbst schädlichen Schamhaftigkeit, theils aber auch durch das äusserliche verblendet, entdecket zu haben. Beide preisen sich auf diese Weise schon zum voraus glücklich, und stellen sich in den Gedanken das vergnügteste und angenehmste

Leben vor, das nur je von Eheleuten kann erwartet und gewünschet werden; weil ein jedes von ihnen glaubet, durch diese Wahl seine Absicht vollkommen erreichen zu können.

Aber man gebe auf solche Leute acht, wenn sie nun wirklich verehelicht sind. Bald und viel zu früh werden sie nun selbst entdecken, daß sie sich beiderseits, der von der gesetzgebenden Macht beschehenen Einschränkung und Bestimmung des Ehezwecks ungeachtet, in ihren angenehmen Erwartungeu betrogen finden. Und warum? Weilen ihre beiderseitige Absichten, welche sie in ihrer Ehe zu bewirken suchten, sich gerade entgegen sind. Der Mann, welcher nichts, oder doch so viel nicht erlernet hat, daß er sich und seine Frau ernähren kann, oder der sich nur deswegen eine reiche Frau gesuchet hat, um aller Arbeit und Beschäftigungen müßig gehen, und von ihren Geldern recht bequem leben zu können, welcher solchemnach in seinem ledigen Stand entweder lediglich von Schulden gelebet, und seine glänzende Aufführung von gutherzigen Leuten erborget hat; oder der sich zwar in seinen ledigen Tagen vor seine Person durch seine erlernte Wissenschaft oder Handthierung ernähren konnte,

aber

aber nicht zu gleich vor Weib und Kinder sorgen kann, dessen Absichten vielleicht auch dahin gegangen seyn mögten, nur in seinem unverheiratheten Stand mit dem, was er erlernet hat, so viel zu erwerben, um recht prächtig und glänzend leben zu können, damit er desto eher eine Frau bekommen mögte, durch deren Reichthum er sich in Ruhe setzen könnte: Dieser Mann, sage ich, erfähret nun, wiewol zu spät, daß seine Frau den Reichthum, welchen er bei ihr zu finden, sich die gewisseste Hofnung gemacht hatte, lange, wenigstens in der Größe nicht besitze, vermittelst dessen er seine gehabte Absicht bewirken könnte. Seine Frau hingegen wird gleich in der ersten Nacht gewahr, daß er, seiner äusserlich schönen und einnehmenden Gestalt ungeachtet, kalt und zu ihrem Endzweck gar wenig geschickt seie. Was Wunder, wenn man daher von ihr ausrufen und sich verwundern muß:

„ Noch in der Hochzeitnacht hört sie schon auf zu lieben,
„ Noch in der Hochzeitnacht? das ist zu hoch getrieben!
„ Wär's eine Woche noch: So ließ ich's eher seyn;
„ So käm's mit dem Gebrauch noch ziemlich überein. „

Sie findet an ihm einen Mann, dessen äusserliches Ansehen zwar so beschaffen ist, daß man glauben sollte, er werde ein ganzes türkisches Seraille versorgen können, der aber gleichwol von der Natur mit so wenigen Gaben versorget worden ist, daß er ihr nicht einmal diejenige Pflichten leisten kann, die sie von ihm erwartet hat. So wenig sie aber hierinnen ihre Absicht erreichet siehet, eben so wenig darf sie die andere hoffen. Er ist der Mann nicht, den sie sich in seinem glänzenden und schimmernden Kleidern vorgestellet hat. Sie entdecket jetzt erst ganz erstaunt, daß alles dieses erborgter Pracht und Glanz gewesen, und der nunmehr von ihrem wenigen Vermögen bezahlet werden soll. Sie erfähret, daß er nicht im Stand ist, sich allein zu ernähren, vielweniger vor Frau und Kinder zu sorgen. Seine wenige Geschicklichkeit in dem, das er gelernet hat, ist entweder Schuld hieran, oder aber, wenn er auch hierzu geschickt seyn sollte, so lässet dieses doch seine Faulheit und Trägheit nicht zu. Kurz, beide finden sich in ihren gehabten Meinungen betrogen. Ihre Absichten sind ganz verschieden, und in allem völlig ungleich. Kann wohl aber dieses etwas anders als

Miß=

Mißvergnügen erzeugen? Beide werden den Schritt bereuen, den sie so unfürsichtig gethan haben, und nichts sehnlicher wünschen, als sich wieder getrennet zu sehen. Und nun darf sich nur die geringste Gelegenheit darstellen, so wird das Ehegericht von ihnen durch ihre Klagen mißhelliget werden.

Was ist nun in diesem vielleicht sich oft zugetragenem Fall dem Ehestand gedienet, wenn auch gleich der Ehezweck eingeschränket seyn sollte, da noch die Verlobten bei allem dem so verschieden in ihren Absichten seyn können? Wird dadurch die Zahl der unglücklichen Ehen vermindert, worauf man doch in der That allen Bedacht nehmen sollte? Durch unglückliche Ehen kann sich der Staat nichts anders als lauter übelerzogene Bürger versprechen. Wie viele Beispiele solcher Eheleuten liefert uns aber nicht noch die tägliche Erfahrung bei allen den Behauptungen, daß der Ehezweck im Kinderzeugen und in der wechselseitigen Hülfleistung bestehe, welche sich alle durch Zurückhaltung und Verschweigung ihrer ganz verschiedenen Absichten unglücklich gemacht haben, und auf diese Weise selbsten Erschaffer ihres Elendes sind?

Ein

Ein Glück ist es noch, wenn solche Personen diesen ihren beiderseitigen Irrthum und Betrug bei Zeiten, noch ehe sie ehelich zusammen gegeben werden, entdecken, weil ihnen alsdenn mit der Trennung weit leichter geholfen werden kann, als wenn sie einmal wirkliche Eheleute geworden sind. Im letzten Fall dauret ihr Unglück immer fort; nur der Tod kann ihrem Elend ein Ende machen, es stehet ihnen nicht zu helfen, man müßte denn zu Erdichtungen seine Zuflucht nehmen, und darauf eine Scheidung gründen wollen.

Sollte es daher bei diesen nicht geleugnet werden könnenden Umständen nicht weit besser zum Wohl des Ehestandes gereichen, sollte man nicht mehrere vergnügtere Ehen, als die tägliche Erfahrung aufzeiget, erwarten dörfen, wenn man den Ehezweck uneingeschränkt lassen und nicht bestimmen sollte, was für einen die sich verehelichen wollende Personen haben sollen, wenn man vielmehr die Menschen heirathen liesse, aus welcher Absicht sie immer wollten, wenn nur dieselbe nicht gegen die Gesetze streitet; wenn man aber zugleich verordnete, daß alle Heirathen vermittelst einer förmlichen Ehe-

be-

beredung geschlossen werden sollten, in welcher die sich verlobende Personen ihre Absichten entdecken und bestimmen müßten, welche sie in der Ehe zu erwirken trachten wollen? 25) Erst eine künftige Erfahrung würde uns belehren, ob wir alsdann noch von so vielen übelgerathenen und unglücklichen Ehen zu hören haben würden. Und sollte man wohl auf diese Art die Pflichten der Eheleuten nicht weit bestimmter angeben und beschreiben, und sie zu deren Leistung anweisen können, da diese aus dem Zweck selbsten fliessen, dieser aber alsdenn aus der Ehebere-dung so gleich zu ersehen seyn würde? Selbsten den Eheleuten würde es ein leichtes seyn, sich solche zu bestimmen. Und wenn auch gleich eines

oder

25) Dieser Gedanke ist nicht neu. Schon bei den Römern war es eingeführt, daß die Verlobten in ihren Eheberedungen (tabulis matrimonialibus) des Endzwecks ausdrücklich gedenken mußten. Man sehe hiervon HEINECCII Antiquit. jur. rom. Lib. I. T. V. §. XII. HOFFMANNI cit. diss. de matrimonio sexagenarii cum quinquagenaria Cap. I. §. VI.

oder das andere von ihnen die Leistung derselben verweigern wollte, so würde man ihn darzu ohne alle erdichtete Gründen anstrengen können. Die Ehe ist unstreitig unter die wichtigste Verträgen der Menschen zu zählen. Gleich wie sich aber niemand, der mit gesunder Vernunft und mit Verstand begabet ist, in einen Vertrag einlassen wird, bei welchem er zuvor weiß, daß er das, was darinnen geleistet werden soll, nicht leisten kann; Also dürfte sich wohl auch niemand so leicht in ein eheliches Verbündniß einlassen, wenn er weiß, daß er die Pflichten, die sich aus dem ihme bekannt gemachten Zweck selbsten schliessen lassen, nicht erfüllen kann. Wie viele werden sich aber auf solche Weise nicht abhalten lassen, Ehen zu errichten, welche ohne diesen Weg so unglücklich vor sie hätten ausschlagen können, und von welchen sie sich schon vor Schliessung derselben nichts gutes versprechen können.

Schon hierdurch dürfte man bewogen werden, diese Frage zu bejahen, wenn nämlich durch dieses Mittel verhindert wird, daß nicht so viele Ehen, wie insgemein zu geschehen pfleget, in den Tag hinein geschlossen werden können, ohne sich hierbei um den Zweck zu bekümmern, welcher

darinnen bewirket werden soll. Da sich heut zu Tage viele Leute nur auf das Unterhandeln zu legen pflegen, welche ihr Brod auf andere Art nicht verdienen können noch wollen, so fehlet es auch nicht an Menschenmackler oder Unterhändler, welche öfters solche Personen zusammen kuppeln, welche sich in ihrem Leben fast kaum einmal gesehen haben, und deren körperliche und Gemüthtseigenschaften einander gänzlich unbekannt sind. Wie viele Ehen sind nicht auf diese Weise schon geschlossen worden? Insgemein preisen hierbei dergleichen Mäkler nur den Reichthum an; warum? weilen sie nur darnach gefraget werden. An die Leibes und Seelenkräften wird hier gar nicht gedacht; noch weniger aber an die Absicht, welche die Person, von welcher die Rede ist, in der Ehe zu bewirken gedenket. Was für gutes lässet sich aber von solchen zusammen verkauften Eheleuten erwarten? Und wie vorzüglich gut dürfte nicht daher bei solchem täglich getriebenen werdenden Menschenhandel dieses vorgeschlagene Mittel seyn, Leute von einer Ehe abzuhalten, deren Zwecke ganz verschieden seyn können? Mancher würde von einer Person abstehen, so bald er nur durch Offenbahrung ihrer Absicht

sicht erfahren wird, daß sie nicht vor ihn gebohren seie, mithin dadurch eine Ehe vermieden werden, welche nicht anders als unglücklich hätte ausschlagen müssen. Aber noch mehr. Auf diese Weise können sich betagte Personen heirathen, ohne von ihnen eine Vermehrung ihres Geschlechts zu erwarten, dergleichen gegen alle Naturlehre von denen noch vermuthet werden will, welche den Ehezweck in der Kinderzeugung setzen wollen. Auf diese Weise können kranke, gebrechliche, kalte, ja selbst entmannte Personen sich verehelichen, und ihre Ehe wird mit diesem rechten Namen beleget werden können, ohne die allen Verstand ausschliessende Benennung eines Matrimonii honorarii nöthig zu haben. Auf diese Weise werden Eheleuten auch alsdenn noch Eheleute bleiben, wenn gleich eines von ihnen nach ihrer geschlossenen Ehe zum Beischlaf und Kinderzeugen unfähig wird, ohne daß man sie nach dem päbstlichen Recht 26) als Bruder und Schwester widernatürlicherweise zu betrachten gezwungen wäre. Nach dieser können die Ehestreitigkeiten entschieden werden, ohne daß man nöthig

26) Cap. 4. X. de frig. & malef.

nöthig hätte, seine Zuflucht zu erdichteten Gründen zu nehmen. Denn wenn ich glaube, daß auf diese Weise viele unglückliche Ehen verhindert und viele aus derselben ihren Ursprung nehmenden Eheprocessen vermieden werden können, so ist meine Meinung hierbei eben nicht, daß dadurch aller Streit unter den Eheleuten abgeschnitten würde. Noch können Klagen unter ihnen entstehen, wenn gleich einem jedem erlaubet seyn sollte, sich aus einem Endzweck zu verehelichen, aus welchem er will, und wenn gleich eingeführet seyn sollte, daß alle Verlobten Eheberedungen errichten und sich darinnen ihre beiderseitige Absichten entdecken müßten. Eheleuten können ihre Zwecke sich einander offenbaret haben, sie können sich hieraus selbsten ihre Pflichten, die sie sich einander zu leisten haben, bestimmen, und dennoch kann eines von ihnen halsstarrig gnug seyn, sich derselben zu entschlagen. Wenn daher zum Beispiel in einer Ehe der Zweck im Kinderzeugen ist gesetzet worden, von den Eheleuten aber ein oder der andere Theil solchen verhindern, oder die Mittel wodurch derselbe bewirket werden kann, nicht anwenden wollte, so wird man denselben aus seiner

eigenen, bei seiner Verlobung gethanen Erklärung hierzu anhalten können, ohne daß man nöthig hätte, der göttlichen Offenbarung anzudichten, daß in derselben der Ehezweck im Kinderzeugen bestimmet worden wäre. Oder wenn in diesem Beispiel ein Theil zum Beischlaf nicht fähig wäre, gleichwohl aber das Kinderzeugen mit dem andern Theil zum Zwecke der Ehe angegeben haben sollte, so würden diese Eheleuten wiederum getrennt werden können, nicht aus dem erdichteten und lächerlichen Grund, weilen sie noch nicht ein Fleisch geworden sind, auch nicht deswegen, weil von jedem, der heirathet, vermuthet würde, daß er hierbei die Absicht GOttes zum Augenmerk haben werde, welche er bei der Schöpfung zweier Menschen beiderlei Geschlechts und bei deren Zusammengebung gehabt hat; noch weniger aber braucht man die Ehescheidung hier in diesem Fall zu erkennen, damit man der Hurerei dadurch zuvorkommen möge; Nein, ein offenbarer Betrug macht, daß dieselbe erkannt werden muß, weil nämlich der zum Beischlaf unvermögende Theil bei der Verlöbniß, bei Errichtung der Eheberedung den Zweck im Kinderzeugen gesetzet hat,

ob

ob er gleich gewußt hat, daß er hierzu unfähig seie.

Freilich dürfte dieser Vorschlag das Uebel nicht allgemein heben. Manche dörften bei ihrer Verlobung den wahren Ehezweck verheelen, und statt desselben einen allgemeinen, etwa die eheliche Hülfleistung, oder einen erdichteten angeben, entweder aus einer, obgleich zur Unzeit bezeigten, Schamhaftigkeit, oder aus Furcht, daß man für eigennützig, stolz, hoffärtig, und wer weiß für was, gehalten werden möchte, oder aus einer sonstigen Bewegursache. Aber diese Personen mögen es sich hernach selbsten beimessen, wenn sie ihren verheimlichten oder nicht genau bestimmten Endzweck in ihrer Ehe nicht erreichen können; wenn sie viele Jahre hindurch stillschweigend in einer unglücklichen Ehe seufzen, oder wenn sie Klagen führen wollen, Schande und Spott davon tragen müssen. Denn gesetzt, daß jemand bei seiner Verlobung eine andere Absicht, einen andern Zweck angegeben habe. Mit diesem wäre der andere Theil, welcher von dieser Verstellung nichts weiß, zu frieden. Während der Ehe soll sich nun entdecken, daß ein ganz anderer Zweck gesuchet werden wolle, als der, der angegeben worden ist: Wird nicht hieraus bald, gar bald unter solchen Eheleuten Mißvergnügen, Unwille, Verdruß, Abneigung, Haß und Streit entstehen, und zwar auf Seiten dessen, der den wahren

Endzweck verheimlichet, weilen er nunmehr siehet, daß er seine gehegte, aber verborgene Absicht nicht erreichen kann, und auf Seiten des andern Theils, weil er jetzt erfähret, daß er bei der Verlobung in der Anzeigung des Ehezwecks hintergangen worden ist. Lasset sie diesen Unwillen, dieses Mißvergnügen verbergen; so haben sie bis an ihr Ende lauter unglückselige Tage zu erleben: Und lasset sie dieserwegen öffentliche Klage führen, was wird sich hierbei wohl derjenige Theil, der seine Absicht nicht bestimmt genug oder gar eine erdichtete angegeben, versprechen können? Entweder ist er im Stande die angegebene Absicht bewirken zu können, und hänget also blos von seinem Willen ab, oder nicht, sondern er ist hierzu gänzlich untüchtig. In jenem Fall würde er allemal zur Erzielung derselben angehalten werden, in diesem aber würde die Ehe ohne alles Bedenken wieder getrennet werden müssen, weil ein solcher Betrug, nach Uebereinstimmung aller Canonisten, dieselbe nichtig und ungültig macht. Die nicht genaue Bestimmung oder die Verheelung des wahren ehelichen Zweckes würde mithin in allem Betracht weder dem einen Theil zu einigem Vortheil, noch dem andern zu einigem Nachtheil gereichen. Aber eben dieses würde schon mit der Zeit einen jeden antreiben müssen, bei seiner Verlobung nicht nur den wahren ehelichen Zweck anzuzeigen, sondern auch denselben genau und bestimmt, nicht unter einem allgemeinen

meinen Namen, anzugeben, wenn er anders eine vergnügte und glückliche Ehe erwarten und nicht in Schimpf und Schande gesezet werden will.

Dieses alles habe ich bei Durchlesung des oben erzehlten Rechtshandels vom Zweck der Ehe und vom Begriff derselben gedacht, und so denke ich noch. Fasset man diese Gedanken in die Kürze, so bestehen solche darinnen: daß GOtt bei der Schöpfung zweier Menschen beiderlei Geschlechts und bei deren Zusammenfügung zwar gewollt, daß sie das menschliche Geschlecht fortpflanzen, und sich einander zur Hülfe leben sollten; daß daher die Kinderzeugung und die wechselseitige Hülfleistung Ehezwecke abgeben können; daß aber dadurch weder in der heiligen Schrift noch durch die Vernunft andere ausgeschlossen worden; daß also der Endzweck wegen dessen Verschiedenheit nicht mit in den Begriff von der Ehe gebracht werden könne; daß der Zweck der ehelichen Hülfleistung zu allgemein seie, und mancherlei Bedürfnisse darunter von den Eheleuten gesucht und verstanden werden können; daß mithin dieser Ausdruck, wenn man auch alle eheliche Zwecke in dem Ehebegriff darunter verstehen wollte, viel zu unbestimmt seie; daß wenn man den Ehezweck nur allein im Kinderzeugen setzen wollte, alle Ehen, in welchen derselbe nicht erreichet werden kann, schlechterdings verboten werden müßten; daß mithin die Heirathen alter,

abgelebten und schwächlichen Personen nicht zuzulassen, bei jungen, starken und wohlgehaltenen Leuten aber vorher wohl zu untersuchen seie, ob sie auch zum Kinderzeugen vermögend sind, oder nicht; daß aber hieraus mancherlei Schwierigkeiten und übele Folgen zu erwarten stehen; daß diese nicht anders, als mit Erdichtungen und selbst beliebigen Sätzen gehoben werden können; daß, wenn man den Ehezweck in dem Kinderzeugen und in der wechselseitigen Hülfleistung zugleich setzen wollte, so daß beide zusammen genommen die Rechtmäßigkeit einer Ehe ausmachen sollten, das so eben angeführte bei der Zusammenlassung zweier Personen zu beobachten seie; daß aber, wenn diese beide Zwecke getrennet und behauptet werden wollte, daß schon einer zur Zulassung einer Ehe genug seie, hieraus unter den Eheleuten in Ansehung ihrer ehelichen Zwecken eine Verschiedenheit zu erwarten stehe; daß diese Verschiedenheit zu mancherlei Irrungen, Unwille, Mißvergnügen in Leistung der ehelichen Pflichten Anlaß geben könne; daß diese ohne abermalige Erdichtungen und falschen Voraussetzungen nicht entschieden werden können; daß aber eben dadurch manche zur Leistung einer Pflicht angehalten werden können, worzu sie doch gleichwohl nicht verbunden sind; daß ihnen dadurch statt des Rechts, Unrecht zugefüget werde; daß GOtt den Trieb zum Beischlaf in die Natur des Menschen, als Mittel, wodurch die Welt vermehret

mehret werden sollte, geleget habe; daß durch den Beischlaf diese göttliche Absicht bewirket werden sollte; daß daher die Stillung der fleischlichen Lust, welche in dem Beischlaf, ohne diesen göttlichen Endzweck dabei zu haben, gesuchet werden will, nicht als Endzweck angesehen werden könne; und daß, wenn man auch diesen Genuß der fleischlichen Begierden für einen solchen erkennen und halten wollte und könnte; dennoch dadurch der Ehebegriff nicht allgemein gemacht werde; daß sich die Ehezwecke, welche die Menschen bei ihren Heirathen haben können, und wirklich haben, sich gar nicht bestimmen lassen; daß es mehr zum Schaden als zum Wohl des Ehestandes gereichen müsse, wenn man dieselben wirklich auf gewisse und bestimmte einschränken wollte; daß wenn solches dennoch geschehen sollte, die Erfahrung doch täglich belehren werde, daß die Menschen bei ihren Heirathen sich eben nicht immer an selbige binden lassen; daß diese der beschehenen Einschränkung und Bestimmung des Ehezwecks ohngeachtet, doch öfters hierinnen ganz verschieden seien; daß eben diese Verschiedenheit zu vielen unglücklichen und mißrathenen Ehen den meisten Anlaß geben könne; daß solchen besser und sicherer vorgebogen werden könne, wenn man den ehelichen Zweck nicht einschränkte, und zugleich verordnete, daß alle Verlobten Ehebeedungen schriftlich errichten, und darinnen beiderseits ihre Absicht und ihren Zweck, welchen sie durch

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2303. . .

XX VII.83
IV.86
XII.87

durch ihre Ehe zu bewirken trachten, genau und bestimmt angeben müßten; daß hierdurch manche unglückliche Ehen vermieden werden können; daß endlich dadurch die Pflichten der Eheleuten besser bestimmet und sie zur verweigerten Leistung derselben ohne alle Erdichtungen angehalten werden können.

Da diese Gedanken mein Glaubensbekänntniß von dem Endzweck der Ehe und deren Begriff in sich fassen, der Glaube aber eine Gewissenssache ist; so seie es ferne von mir, jemanden hierdurch tadeln oder zu nahe treten zu wollen, wenn er anders hiervon denken und glauben sollte, als ich. Ich wiederhohle vielmehr hier noch einmal: Ein jeder denke, glaube und entscheide hierinnen, was und wie er will; aber man lasse mir nur auch eben diese Gerechtigkeit, ohne die einem jeden erlaubte Kritik zu mißbrauchen, wiederfahren, zu denken, zu glauben, und — wenn ich Richter wäre — zu entscheiden, was und wie ich will. Und hiermit GOtt befohlen!

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2303. . .

XX VII.83
IV.86
XII.87

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anthes, Johann Baptista,

Johann Baptista Anthes zufällige Gedanken vom Zweck der Ehe und von deren Begriff bei Gelegenheit eines Rechtshandels worinnen einem krum und schief gewachsenen Mädchen die Ehe streitig gemacht wird

Frankfurt am Mayn 1774

Ph.pr. 32 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10039719-1
VD18 11703172